

Deutsche Wissenschaft Erziehung und Volksbildung

Amtsblatt des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Unterrichts-Verwaltungen der Länder

Herausgegeben vom Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung / Geschäftsstelle: Berlin W 8, Unter den Linden 69 Verlag: Franz Eher Nachf. GmbH. (Zentralverlag der NSDAP.), Berlin SW 68, Zimmerstraße 88 / Sammelnummer: 11 00 22, für Ferngespräche: 11 60 71 Erscheint am 5. und 20. jedes Monats / Bezug durch die Post / Bezugspreis vierteljährlich 1,95 Reichsmark / Beim Postbezug sind hierin die Zeitungsgebühr von 14 Pfennig und die Verpackungskosten von 3 Pfennig enthalten. Die Zustellungsgebühr beträgt im Vierteljahr 12 Pfennig.

Jahrgang 6 — 20. Juni 1940 — Heft 12

Inhalt



Den Soldatentod für Führer und Volk starb am 12. Mai 1940 in der Entscheidungsschlacht an der Westfront der Referent im Reichserziehungsministerium

außerordentlicher Professor Dr. Werner Buttler

Unteroffizier und Offiziersanwärter in einem Infanterieregiment.

Er war ein in jeder Beziehung vorbildlicher Mitarbeiter und uns allen ein treuer Kamerad. Wir werden sein Andenken stets in Ehren halten.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Rust.

Amtlicher Teil

Personalnachrichten

Es sind ernannt worden:

zum Studienrat der Studienassessor Günther Buttler an der Nationalpolitischen Erziehungsanstalt in Plön unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit,

zum Studienrat an der Landwirtschaftlichen Hochschule Tetschen-Liebwerd der Leiter der Bienenzuchtanstalt an dieser Hochschule Roland Jordan,

zum Studienrat der Studienassessor Heinrich Klatte,

zum Studienrat der Studienassessor Gustav Schlüter an der Nationalpolitischen Erziehungsanstalt in Plön unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit,

zum Seefahrtschuldirektor an der Reichsseefahrtschule Wesermünde-Cuxhaven der Studienrat an der Seefahrtschule August Fleschner,

zum beamteten Professor bei der Staatlichen Kunstakademie in Düsseldorf der nichtbeamtete künstlerische außerordentliche Lehrer Joseph Enseling in Düsseldorf,

zum außerplanmäßigen Professor der Dozent Dr. phil. habil. Hubert Bleier in Jena,

zum außerplanmäßigen Professor der außerordentliche Professor Dr. Karl Heinrich Brunner in der Fakultät für Architektur der Technischen Hochschule Wien,

zum außerplanmäßigen Professor der außerordentliche Professor Dr. Franz Dietel in der Medizinischen Fakultät der Universität München,

zum außerplanmäßigen Professor der außerordentliche Professor Dr. Hans Dock in der Fakultät für angewandte Mathematik und Physik der Technischen Hochschule Wien,

zum außerplanmäßigen Professor der Dozent Dr. med. habil. Carl-Friedrich Funk in Berlin,

zum außerplanmäßigen Professor der Dozent Dr. Robert Heidenreich in der Philosophischen Fakultät der Universität Leipzig,

zum außerplanmäßigen Professor der Dozent Dr.-Ing. habil. Otto Krischer in Darmstadt,

zum außerplanmäßigen Professor der Dozent Dr. med. habil. Rudolf Mancke in Leipzig,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Rudolf Paulsen in der Philosophischen Fakultät der Universität Erlangen,

zum außerplanmäßigen Professor der Dozent Dr.-Ing. habil. Ludwig Schmitt in Darmstadt,

zum außerplanmäßigen Professor an der Universität Königsberg der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. med. Harry Scholz unter Berufung in das Beamtenverhältnis,

zum außerplanmäßigen Professor an der Universität Köln der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. med. Albert Schürmeyer in Köln unter Berufung in das Beamtenverhältnis,

zum außerplanmäßigen Professor der Dozent Dr. med. habil. Adolf Sylla in Halle a./S.,

zum außerplanmäßigen Professor an der Universität Breslau der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Hans Weigert in Breslau unter Berufung in das Beamtenverhältnis,

zum außerplanmäßigen Professor der Dozent Dr. phil. habil. Artur Winkler-Hermaden in Wien,

zum außerplanmäßigen Professor der Oberstabsarzt Dr. med. habil. Friedrich Winkler unter erneuter Erteilung der Lehrbefugnis für Hygiene an der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin,

zum Honorarprofessor der Staatsminister General z. b. V. Dr. h. c. Edmund Glaise von Horstenau für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Lehrkörper einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule,

zum Dozenten für das Fach Geburtshilfe und Gynäkologie der Dr. med. habil. Herbert Albers unter Zuweisung an die Medizinische Fakultät der Universität Leipzig,

zum Dozenten für das Fach Hygiene unter besonderer Berücksichtigung der Wehrhygiene der Oberstabsarzt Dr. med. habil. Wilhelm Bickert unter Zuweisung an die Medizinische Fakultät der Universität Tübingen,

zum Dozenten für das Fach Psychiatrie und Neurologie der Dr. med. habil. Adolf Bingel unter Zuweisung an die Medizinische Fakultät der Universität Erlangen,

zum Dozenten der Dr. phil. habil. Hermann Boerner von der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität München,

zum Dozenten der Hofrat Dr. jur. habil. Otto Conrad in der Fakultät für allgemeine Wissenschaften der Technischen Hochschule Wien,

zum Dozenten der Dr. Richard Dehm von der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität München;

zum Dozenten für das Fach Botanik der Dr. sc. nat. habil. Theo Eckardt unter Zuweisung an die Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Halle a./S.,

zum Dozenten für das Fach Innere Medizin der Dr. med. habil. Franz Grosse-Brockhoff unter Zuweisung an die Medizinische Fakultät der Universität Bonn,

zum Dozenten der Dr. med. vet. habil. Eduard Heidegger von der Tierärztlichen Fakultät der Universität München,

zum Dozenten für das Fach Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie der Dr. med. habil. Otto Hörner unter Zuweisung an die Medizinische Fakultät der Universität München,

zum Dozenten der Dr. phil. habil. Harald Keller von der Philosophischen Fakultät der Universität München,

zum Dozenten für das Fach Chirurgie der Dr. med. habil. Richard Maatz unter Zuweisung an die Medizinische Fakultät der Universität Kiel,

zum Dozenten neuer Ordnung der Privatdozent Dr. phil. habil. Karl Mader in der Fakultät für angewandte Mathematik und Physik der Technischen Hochschule Wien,

zum Dozenten für das Fach Botanik der Dr. phil. nat. habil. Georg Mosebach unter Zuweisung an die Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Breslau,

zum Dozenten für das Fach Volkswirtschaftslehre der Dr. rer. pol. habil. Heinz-Dietrich Ortlieb unter Zuweisung an die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Hamburg,

zum Dozenten der Dr. oec. publ. habil. Hubert Freiherr von Pechmann von der Staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München,

zum Dozenten für Deutsche und kirchliche Rechtsgeschichte sowie bürgerliches und Handelsrecht der Dr. jur. habil. Dietrich Pleimes unter Zuweisung an die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Berlin,

zum Dozenten der Landgerichtsdirektor Dr. jur. habil. Kamillo Policky in der Fakultät für allgemeine Wissenschaften der Technischen Hochschule Wien,

zum Dozenten für die Fächer Brikettierkunde und Bergbaukunde der Dr.-Jng. habil. Kurt Säuberlich unter Zuweisung an die Bergakademie in Freiberg,

zum Dozenten der Dr.-Jng. habil. Ludwig Schmitt in der Abteilung für Chemie der Technischen Hochschule Darmstadt,

zum Dozenten für das Fach Physiko-chemische Grundlagen der Medizin der Dr. phil. habil. Franz Seelich unter Zuweisung an die Medizinische Fakultät der Universität Kiel,

zum Dozenten der Dr. phil. habil. Bruno Thüring von der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität München,

zum Dozenten für das Fach Pathologie der Oberassistent Dr. med. habil. Karl-Hugo Zinck unter Zuweisung an die Medizinische Fakultät der Universität Kiel,

zum Oberregierungs- und -schulrat der Professor an Höheren Schulen Emil Funck in Reichenberg (ihm sind die Dienstgeschäfte des Sachbearbeiters für Leibesübungen und körperliche Erziehung in den Schulen beim Reichsstatthalter in Reichenberg übertragen worden),

zum Medizinalrat bei der Psychiatrischen und Nervenklinik der Universität Jena der Dozent Dr. med. habil. Rudolf Lemke,

zum Oberarzt bei der II. Medizinischen Klinik der Universität München der Dozent Dr. med. habil. Andreas Reuter,

zum Wissenschaftlichen Assistenten der Diplomingenieur Kurt Peschke bei der Technischen Hochschule Charlottenburg unter Berufung in das Beamtenverhältnis,

zum Oberschulrat der bisherige Oberstudiendirektor Dr. Heinrich Langerfeld an der Deutschen Schule in Sofia (er ist der Abteilung für höheres Schulwesen des Oberpräsidenten der Provinz Mark Brandenburg in Berlin endgültig zugeteilt worden),

zum Schulrat in St. Joachimsthal (Reg.-Bez. Karlsbad) der bisherige Lehrer Ernst Dengler,

zum Bibliotheksrat der Bibliotheksinspektor bei der Preußischen Staatsbibliothek in Berlin Dr. Hans Stümke unter gleichzeitiger Versetzung an die Universitätsbibliothek in Greifswald.

Es ist übertragen worden:

dem Oberassistenten Dr. Karl Andreß die Planstelle eines Konservators an dem Chemischen Laboratorium der Universität Erlangen,

dem außerordentlichen Professor Dr. med. H. W. Kranz unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Gießen der Lehrstuhl für Erb- und Rassenforschung,

dem außerplanmäßigen Professor Dr. Hans Petersson unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Prag der Lehrstuhl für Mathematik,

dem Dipl.-Jng. Ladislaus von Rabcewicz in Mannheim unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Fakultät für Bauingenieurwesen der Technischen Hochschule Wien der Lehrstuhl für Straßenbau, Eisenbahn- und Tunnelbau,

dem Dozenten Dr. techn. Karl Schäfer in Graz unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Fakultät für Maschinenbau und Elektrotechnik der Technischen Hochschule Graz der Lehrstuhl für Allgemeine Elektrotechnik und Meßkunde.

Es ist berufen worden:

der ordentliche Professor Dr. Eduard Bötticher in der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg zum 1. September 1940 in gleicher Diensteigenschaft an die Universität Hamburg.

Es ist beauftragt worden:

der Zahnarzt Dr. Karl Schott, in der Medizinischen Fakultät der Universität Gießen das Fach der Zahnheilkunde in Vorlesungen und Übungen zu vertreten,

der wissenschaftliche Hilfsarbeiter Dr. Kurt Wagenführ, in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin die Rundfunkkunde in Vorlesungen und Übungen zu vertreten.

Es ist bestätigt worden:

die Ernennung des Studienrats Dr. Waldemar Halfmann an der städtischen Goetheschule in Wuppertal zum Oberstudiendirektor einer Höheren Schule der Stadt Remscheid,

die Ernennung des Studienrats Heinrich Haas an der städtischen Oberschule für Jungen in Essen-Bredeney zum Oberstudienrat einer Höheren Schule der Stadt Essen,

die Berufung des Oberstudienrats Dr. Wolfgang Herrmann an der 1. Städtischen Oberschule für Jungen in Potsdam zum Oberstudiendirektor.

Amtliche Erlasse

Allgemeine Verwaltungssachen

a) Für das Reich

311. Anrechnung von Dienstzeiten für Dienstverpflichtete.

Nach ADO. Nr. 6 zu § 7 ATO. bin ich damit einverstanden, daß bei Dienstverpflichteten nach der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs usw. vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 206) die Dienstzeiten, die nach § 7 Abs. 2 ATO. anrechnungsfähig sind, auch dann berücksichtigt werden, wenn die Dienstverpflichtung zunächst für weniger als drei Monate ausgesprochen ist und daher zunächst noch nicht feststeht, daß die Beschäftigung auf Grund der Dienstverpflichtung drei Monate übersteigen wird. Für Beschäftigungsverhältnisse, die durch Vertrag begründet werden, können aus dieser Abweichung von der ADO. Nr. 2 zu § 7 ATO. Berufungen nicht hergeleitet worden.

Berlin, den 19. April 1940.

Der Reichsminister der Finanzen.
(Unterschrift.)

P 2200 – 4625 IV.

* * *

Abschrift zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Für Preußen ist durch Erlaß des Herrn Preußischen Finanzministers vom 3. Mai 1940 — Lo 8050/19. 4. — (PrBesBl. S. 201) die gleiche Regelung getroffen worden.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 22. Mai 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Kühnhold.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 10490.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 308.)

312. Aushilfsangestellte, die aus Anlaß des besonderen Einsatzes der Wehrmacht eingestellt worden sind.

Nachstehend wird die Besondere Dienstordnung für den Geschäftsbereich des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, betr. Aushilfsangestellte, die aus Anlaß des besonderen Einsatzes der Wehrmacht eingestellt worden sind, bekanntgegeben.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

*

Besondere Dienstordnung
für den Geschäftsbereich des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, betr. Aushilfsangestellte, die aus Anlaß des besonderen Einsatzes der Wehrmacht eingestellt worden sind.

Auf Grund der Anordnung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst vom 22. Januar 1940, veröffentlicht in Nr. 3 der Amtlichen Mitteilungen des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst vom 1. Februar 1940 und im Reichshaushalts- und Besoldungsblatt 1940 S. 45, wird mit Wirkung vom 26. August 1939 ab in meinem Geschäftsbereich für Aushilfsangestellte im Sinne der nachstehenden Ziffer 1 folgende Regelung getroffen:

1. Aushilfsangestellte im Sinne dieser Bestimmungen sind Angestellte, die nach dem 25. August 1939 eingestellt worden sind
   a) zur Vertretung von Dienstkräften, die zur Wehrmacht eingezogen, zu zeitlich begrenzter Dienstpflicht oder zu langfristigem Notdienst herangezogen worden sind,
   b) zur Erfüllung zusätzlicher Kriegsaufgaben.

   Der Einstellung auf Dienstvertrag ist Beschäftigung auf Grund der zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung erlassenen Verordnungen gleichzuachten.
2. Für Aushilfsangestellte (Ziffer 1) wird die Kündigungsfrist für die Dauer der Aushilfstätigkeit auf 2 Wochen zum Monatsschluß festgesetzt.
3. § 1 Absatz 4 a TO. A findet auf sie keine Anwendung; damit entfällt für diese Aushilfsangestellten auch die Bestimmung unter Abschnitt B Nr. 1 der für meinen Geschäftsbereich erlassenen Besonderen Dienstordnung vom 9. September 1938 — Z II a 3412 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 420).
4. Abgesehen von den in Ziffer 2 und 3 angegebenen Abweichungen sind auf die in Ziffer 1 bezeichneten Aushilfsangestellten die Bestimmungen der ATO. und TO. A sowie die dazugehörigen Dienstordnungen anzuwenden.
5. Den nach dem 25. August 1939 eingestellten Aushilfskräften im Sinne der Ziffer 1 ist von dieser Regelung unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen. In den mit künftig eintretenden Aushilfsangestellten (Ziffer 1) abzuschließenden Dienstverträgen ist bei den Reichsdienststellen neben den in Nr. X der Gemeinsamen Dienstordnung für die Verwaltungen und Betriebe des Reiches (RBesBl. 1938 S. 169) und bei den preußischen Dienststellen neben den in Nr. X der Gemeinsamen Dienstordnung für die staatlichen Verwaltungen und Betriebe Preußens (PrBesBl. 1938 S. 143) angegebenen Bestimmungen die Geltung dieser Besonderen Dienstordnung ausdrücklich zu vereinbaren.

*

Berlin, den 24. Mai 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Kühnhold.

An die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 10395.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 308.)

313. Empfehlung des Werkes „Die polnischen Greueltaten an den Volksdeutschen in Polen“.

(1) Vom Volk und Reich Verlag in Berlin W 9, Potsdamer Straße 18, wird ein Werk „Die polnischen Greueltaten an den Volksdeutschen in Polen“ herausgegeben.

(2) Das Werk erscheint im Auftrage des Auswärtigen Amts und ist auf Grund urkundlichen Beweismaterials zusammengestellt und bearbeitet. Es zeigt, welche unmenschlichen Auswüchse die amtlich geförderte und geschürte antideutsche Haß-

und Hetzpropaganda Polens und Englands gegen die Volksdeutschen angenommen hat.

(3) Das Werk liegt jetzt in einer dritten, bedeutend erweiterten Auflage vor. Es umfaßt 456 Seiten mit 22 Bildern im Text und 104 Seiten Bilddokumente und stellt eine Dokumentensammlung dar, die auf gerichtlichen und gerichtsärztlichen Ermittlungsakten beruht. Der Preis des Buches ist 4,50 RM. Bisher sind über 100 000 Stück verbreitet worden.

(4) Das Buch wird zur Anschaffung, insbesondere auch für die Büchereien, empfohlen.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 28. Mai 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Kühnhold.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z III 873/40 W, E, V.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 308.)

314. Anlagen der öffentlichen Hand, die der Erholung und Entspannung dienen.

Der Führer hat dem Wunsch Ausdruck gegeben, daß alle der Allgemeinheit zur Erholung und Entspannung dienenden Anlagen der öffentlichen Hand, wie Waldungen, Naturschutzgebiete, Parks, Gebiete von besonderer landschaftlicher Schönheit, die als Wander- und Ausflugsziele beliebt sind usw., der Öffentlichkeit möglichst in vollem Umfang erhalten und zugänglich bleiben. Bauliche Maßnahmen, Einzäunungen, Wegsperrungen, Verkehrsbeschränkungen und dergleichen in diesen Gebieten müssen auf das unumgänglich notwendige Maß beschränkt werden.

Ich ersuche, hiernach zu verfahren.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 29. Mai 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Kühnhold.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 1131.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 309.)

315. Reinigung, Instandsetzung u. Überholung von Büromaschinen, insbesondere Schreibmaschinen.

Die in der Arbeitsgemeinschaft für Bürowesen zusammengeschlossenen Reichs- und Staatsverwaltungen erstreben eine einheitliche Regelung auf dem Gebiet der Reinigung und Instandhaltung von Büromaschinen, insbesondere Schreibmaschinen. Der Präsident des Rechnungshofs des Deutschen Reichs hat als Ergebnis der Erhebungen über die bisher von den Verwaltungen und Behörden getroffenen Anordnungen die nachstehenden Anregungen bekanntgegeben, die auf Vorschlag des Reichsministers der Finanzen als „Vorläufige Richtlinien" zu beachten sind. Die bestehenden vertraglichen Vereinbarungen sind entsprechend zu ändern.

Behörden, an deren Sitz kein Mechaniker wohnt, wenden sich wegen der regelmäßigen und gleichzeitigen Reinigung ihrer Maschinen an die nächstgelegene der nachstehend angegebenen Bezirksgeschäftsstellen des Reichsinnungsverbandes des Mechanikerhandwerks, die Auskunft über die Inanspruchnahme von „fliegenden" Mechanikern erteilen.

Bezirksgeschäftsstellen des Reichsinnungsverbandes des Mechanikerhandwerks.

1. Bezirksgeschäftsstelle Ostpreußen, Königsberg i. Pr., Adolf-Hitler-Straße 22.
2. Bezirksgeschäftsstelle Schlesien, Breslau 2, Claaßenstraße 3.
3. Bezirksgeschäftsstelle Brandenburg, Berlin NW 7, Mittelstraße 25.
4. Bezirksgeschäftsstelle Pommern, Stettin, Wilhelmstraße 7.
5. Bezirksgeschäftsstelle Nordmark, Rostock i. M., Friedrich-Franz-Straße 104.
6. Bezirksgeschäftsstelle Niedersachsen, Bremen, General-Ludendorff-Straße 20.
7. Bezirksgeschäftsstelle Westfalen, Dortmund, Reinoldistraße 8.
8. Bezirksgeschäftsstelle Rheinland, Bonn a. Rh., Stiftsplatz 5.
9. Bezirksgeschäftsstelle Hessen, Frankfurt a. M., Hindenburgplatz 10, Zimmer 418.
10. a) Bezirksgeschäftsstelle Sachsen-Anhalt, Naumburg a./Saale, Schließfach 16.
    b) Thüringen, Naumburg a./Saale, Schließfach 16.
11. Bezirksgeschäftsstelle Sachsen, Dresden-A. 1, Große Brüdergasse 35.
12. Bezirksgeschäftsstelle Bayern, Nürnberg-A., Martormauer 50.
13. a) Bezirksgeschäftsstelle Südwestdeutschland Württemberg, Stuttgart-O., Urbanstraße 36.
    b) Bezirksgeschäftsstelle Südwestdeutschland Baden, Karlsruhe, Erbprinzenstraße 31.
14. Bezirksgeschäftsstelle Saarpfalz, Speyer, Gutenbergstraße 11 a.
15. Bezirksgeschäftsstelle Sudetengau, Aussig (Elbe), Platz der SA. 34.
16. Bezirksgeschäftsstelle Ostmark, Wien VI–56, Gfrornergasse 7.
17. Bezirksgeschäftsstelle Danzig, Jopengasse 4.

Vorläufige Richtlinien.

Bei Schreibmaschinen wird die laufende gewöhnliche Reinigung ohne weiteres von den die Maschinen bedienenden Kräften durchgeführt werden können, die sich die hierzu notwendigen Kenntnisse und Handgriffe aneignen müssen.

Eine regelmäßige fachmännische Reinigung und Instandhaltung, die das Herausnehmen und Reinigen der Typenhebel mit Benzin, Abwaschen der Walzen mit Spiritus, Ölen der Maschine und Beseitigung kleinerer Schäden ohne Lieferung von Ersatzteilen umfaßt, erscheint nicht erforderlich. Es genügt, eine solche Reinigung nach Bedarf vornehmen zu lassen. Er wird vom Alter und Zustand der Maschine sowie vom Grade ihrer Benutzung abhängig sein. Im allgemeinen wird eine fachmännische Reinigung etwa alle drei bis sechs Monate ausreichen. Sie wird nach der Arbeitszeit und den örtlichen Mechanikerlöhnen zu vergüten sein. Gelieferte Ersatzteile sind besonders zu bezahlen.

Um die Nebenkosten für An- und Abfahrt eines auswärts wohnenden Mechanikers zu verringern, werden sich die Behörden an Orten, in denen kein Mechaniker ansässig ist, über eine gleichzeitige Reinigung ihrer Maschinen in Verbindung zu setzen haben.

Wann eine „gründliche Reinigung" erforderlich ist, läßt sich nur von Fall zu Fall entscheiden. Sie umfaßt das vollständige Auseinandernehmen der Maschine mit ihrer Reinigung im Benzinbad, Abschleifen der Walze, Ölen der Maschine und Beseitigung kleiner Störungen ohne Lieferung von Ersatzteilen. Auch hier erscheint Bezahlung nach der Arbeitszeit

das Richtigste. Bei Standardmaschinen werden 10—25 RM, bei Kleinmaschinen 8—15 RM angemessen sein. Ersatzteile sind besonders zu vergüten.

Die „Grundüberholung" umfaßt das vollständige Auseinandernehmen der Maschine, Abschleifen und erforderlichenfalls Neubeziehen der Walze, Überholen und Auswechseln aller schadhaften Teile sowie gründliche Reinigung und Ölen der Maschine. Die Kosten werden vom Umfang der Arbeiten und der zu liefernden Ersatzteile abhängen. Vor Vergebung einer Grundüberholung sind Kostenanschläge anzufordern. Im Regelfalle dürfte eine Arbeitszeit von 10—12 Stunden ausreichen. Bei einer Grundüberholung ist eine Gewährleistung für mindestens sechs Monate zu fordern.

Für die sonstigen Büromaschinen wird man bei der Verschiedenheit dieser Maschinen es zunächst bei dem bisher geübten Verfahren bewenden lassen und abwarten können, wie sich vorstehende Anregungen für eine gleichmäßige Regelung der Wartung bei den Schreibmaschinen auswirken werden.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 31. Mai 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Kühnhold.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 949 II.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 309.)

316. Zusätzliche Fachbezeichnung der Beamten des mittleren Dienstes.

1. In Abänderung des Runderlasses vom 6. März 1939 (RMBliV. S. 403) und 24. August 1939 (RMBliV. S. 1781) bestimme ich, daß die in den §§ 21 und 24 der Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. Februar 1939 (RGBl. I S. 371) vorgeschriebene zusätzliche Fachbezeichnung für die Beamten des mittleren nichttechnischen Dienstes in der allgemeinen und inneren Verwaltung vom 1. April 1940 ab nicht mehr „Verwaltungs-", sondern „Regierungs-" zu lauten hat.

2. Dieser Anordnung gemäß ist in der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung vom 1. März 1939 (RMBliV. S. 423) in den Ziffern 8, 9, 14, 30 und 33 an Stelle der Fachbezeichnung „Verwaltungs-" zu setzen „Regierungs-".

3. Der Runderlaß vom 24. August 1939 (RMBliV. S. 1781) ist wie folgt zu ändern:

a) Im Absatz 2 sind die 6. und 7. Zeile zu streichen und dafür zu setzen:
und für den mittleren Dienst „Regierungs-" zu lauten.

b) Im Absatz 3 vorletzte Zeile ist an Stelle „Verwaltungs-" zweimal zu setzen:
„Regierungs-".

Berlin, den 6. März 1940.

Der Reichsminister des Innern.
(Unterschrift.)

II SB 847/40 – 6154 b.

* * *

Abschrift unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 19. September 1939 — Z II a 14779/39 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 495) zur Kenntnisnahme.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 5. Juni 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Graf zu Rantzau.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichsdienststellen. Z II a 10352.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 310.)

317. Änderung der Anordnung über die Wiedereinführung von Urlaub.

Auf Grund des § 19 Satz 2 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (RGBl. I S. 1609) bestimme ich folgendes:

Meine Anordnung über die Wiedereinführung von Urlaub vom 17. November 1939 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 275 und RArbBl. Nr. 33 S. I 545) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 1 erhält folgenden Zusatz:
„Soweit Urlaubsbestimmungen eine verlängerte Urlaubsdauer für den in den Wintermonaten genommenen Urlaub vorsehen (Winterzuschlag), entfällt für die Dauer des Kriegszustandes der Anspruch auf den Zusatzurlaub."
2. In Ziffer 3 Satz 1 treten an Stelle der Worte „vor diesem Zeitpunkt" die Worte „vor dem 1. Oktober 1940".
3. Ziffer 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Ist infolge des Kriegszustandes eine Gewährung von Freizeit nicht möglich, so kann, soweit nicht schon vorher der Reichstreuhänder oder Sondertreuhänder der Arbeit eine Abgeltung zugelassen hat, ab 1. Juni 1940 eine Abgeltung dieses Urlaubs ganz oder teilweise erfolgen; einer Zustimmung des Reichstreuhänders oder Sondertreuhänders der Arbeit bedarf es hierzu nicht."

Berlin, den 27. Mai 1940.

Der Reichsarbeitsminister.
In Vertretung: (Unterschrift.)

* * *

Abschrift zur Kenntnisnahme und Beachtung. Die Anordnung des Reichsarbeitsministers über die Wiedereinführung von Urlaub vom 17. November 1939 ist mit Erlaß vom 30. November 1939 — Z II a 15257/39 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 591) bekanntgegeben worden.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 5. Juni 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Graf zu Rantzau.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 10634.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 310.)

318. Ersuchen um Auskunft aus dem Strafregister für die Ostmark und das ehemals polnische Gebiet.

Nach einer Mitteilung des Herrn Reichsministers der Justiz gehen ungeachtet der mit Runderlaß vom 19. Oktober 1939 — Z II a 3257/39 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 531) bekanntgemachten Allgemeinen Verfügung vom 25. September 1939 über Ersuchen um Auskunft aus dem Strafregister zahlreiche Ersuchen um Auskunft über Personen, die in der Ostmark geboren sind, den Staatsanwaltschaften der Ostmark zu,

obwohl diese — von der Staatsanwaltschaft Znaim abgesehen — hierfür nicht zuständig sind.

Zur Vermeidung unnötiger Verzögerung und Mehrbelastung veröffentliche ich daher eine Allgemeine Verfügung des Herrn Reichsministers der Justiz vom 8. Mai 1940 — 4240 - II a 4. 356/40 — über Ersuchen um Auskunft aus dem Strafregister zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Ich weise ferner darauf hin, daß Ersuchen um Auskunft aus dem Strafregister für das ehemals polnische Gebiet (mit nachstehender Ausnahme für das Olsagebiet) unmittelbar bei der Strafregisterabteilung im Gerichtsgebäude Warschau, Lesznostraße 53—55, eingeholt werden können. Für die im Olsagebiet geborenen Personen ist das Strafregister bis zum 30. September 1938 bei der Staatsanwaltschaft des Protektorats in Mährisch-Ostrau geführt worden; Ersuchen um Auskunft sind insoweit vorläufig im Wege der innerstaatlichen Rechtshilfe an diese Behörde zu richten.

Handelt es sich um eine Person, die in den eingegliederten Ostgebieten geboren ist, so ist zur Vervollständigung der vom Zentralstrafregister in Warschau erteilten Auskunft für die Zeit nach dem 1. September 1939, soweit im Einzelfalle erforderlich, eine Anfrage bei dem nunmehr zuständigen deutschen Strafregister (Staatsanwaltschaft des Bezirks, in dem der Geburtsort liegt) erforderlich.

Dieser Erlaß wird **nur** in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 8. Juni 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Graf zu Rantzau.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 1368.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 310.)

*

Anlage.

Nr. 224. Ersuchen um Auskunft aus dem Strafregister.

Allgemeine Verfügung des Reichsjustizministeriums vom 8. Mai 1940 — 4240 - II a 4. 356/40 — (Deutsche Justiz S. 572).

Die Bestimmung der Allgemeinen Verfügung vom 25. September 1939 (Deutsche Justiz S. 1559) betreffend die Erteilung von Auskunft aus dem Strafregister über Personen, die in der Ostmark geboren sind oder sich längere Zeit dort aufgehalten haben, wird nicht überall beachtet und hiermit in Erinnerung gebracht. Nach Ziffer I Nr. 3 und 4 der Allgemeinen Verfügung sind diese Ersuchen an folgende Stellen zu richten:

wenn die Person in dem in die Ostmark eingegliederten Teil der sudetendeutschen Gebiete (Landgerichtsbezirk Znaim, Amtsgerichtsbezirke Gratzen, Krummau (Moldau), Hohenfurth, Kalsching, Kaplitz, Oberplan) geboren ist, an die Staatsanwaltschaft in Znaim,

wenn die Person in einem anderen Teil der Ostmark geboren ist, an das Strafregisteramt bei der Kriminalpolizeileitstelle in Wien (Wien, Rossauerlände 7/9).

Auch wenn sich eine nicht in der Ostmark geborene Person längere Zeit in der Ostmark aufgehalten hat, empfiehlt sich eine Anfrage bei der Kriminalpolizeileitstelle in Wien. Besteht Anhalt dafür, daß über eine in der Ostmark geborene Person eine Strafkarte beim Auslandsstrafregister in Berlin geführt wird, so wird eine Anfrage dorthin gerichtet.

Berlin, den 28. Mai 1940.

Der Reichsminister der Justiz.
In Vertretung: Dr. Freisler.

4240 - II a 4. 356/40.

319. Vergebung von Nähaufträgen der öffentlichen Stellen.

Wie ich mit den Runderlassen vom 3. November 1939 — Z II a 3067/39 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 552) und vom 2. März 1940 — Z II a 507/40 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 163) bekanntgegeben habe, bewilligt die Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete vierteljährlich bzw. jährlich das Beschaffungsvorhaben an Spinnstoffwaren.

Die Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete bittet, bei Vergebung von Nähaufträgen über die bewilligten Mengen sich in Zukunft der Vermittlung der bei ihr errichteten Verteilungsstelle für Bekleidung zu bedienen. Die Verteilungsstelle ist in der Lage, die Lieferungsmöglichkeiten der einzelnen Firmen genauestens zu beurteilen, und wird bei der Auswahl der Lieferfirmen behilflich sein. Die von der Verteilungsstelle gemachten Vorschläge betreffend Zuteilung von Firmen sind daher anzuerkennen. Die Verteilungsstelle ist gehalten, soweit es irgend möglich ist, die bisherigen Verbindungen zwischen öffentlichen Stellen und Lieferanten bestehen zu lassen.

Ich ersuche, künftig hiernach zu verfahren.

Die Stellung der Anträge auf **Beschaffung** von Spinnstoffen, die durch die vorgenannten Runderlasse und durch den Runderlaß vom 4. Mai 1940 — Z II a 1024/40 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 269) geregelt ist, wird hierdurch nicht berührt.

Dieser Erlaß wird **nur** in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 8. Juni 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Graf zu Rantzau.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 1378.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 311.)

320. Verbrauchsregelung für Schreibmaschinen.

Die Reichsstelle für technische Erzeugnisse hat gebeten, Anforderungen oder Anträge jeweils nach den Arten der Schreibmaschinen — also nach Standard-Schreibmaschinen, Breitwagenmaschinen, Einzelwagen und Kleinschreibmaschinen — zu unterteilen. Der Reichsstelle sind nicht sämtliche bei den Antragsstellen eingehenden Anträge zu übersenden, sondern die Anforderungen haben nach folgendem Muster bei der Reichsstelle zu erfolgen:

	Standard-Schreibmaschinen	Breitwagenmaschinen	Einzelwagen	Kleinschreibmaschinen	Bemerkungen
Antrag für eigenen Bedarf					
Anforderung für unterstellte Dienststellen .					

Anforderungen oder Anträge auf Kleinschreibmaschinen haben eher Aussicht auf Erteilung von Bezugscheinen.

Da die Sonderregelung für „alte Bestellungen" nur für den Monat Juni 1940 Gültigkeit hatte, ist die Bestimmung des § 2 der Bekanntmachung Nr. 1, daß Anträge und Anforderungen nur einmal, und zwar bis zum 20. eines jeden Monats, an die Reichsstelle zu richten sind, genauestens zu beachten. Zuteilungen außer der Reihe können von der Reichsstelle nicht

vorgenommen werden. Es erscheint ratsam, von den zugeteilten Bezugscheinen für unvorhergesehene Fälle einige bis zur nächsten Zuteilung zurückzuhalten.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 15. Juni 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Graf zu Rantzau.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 1482.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 311.)

Wissenschaft

a) Für das Reich

321. Amtliche Prüfung von Verdunkelungspapier und -stoffen zu Luftschutzzwecken.

Auf Grund meiner Anordnung W N 1973 K I b vom 19. August 1937 (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 397) ist dem öffentlichen Warenprüfungsamt für die Textilindustrie Greiz (Thür.) die endgültige Prüfungsbefugnis für die amtliche Prüfung vom Verdunkelungspapier und -stoffen zu Luftschutzzwecken erteilt worden.

Berlin, den 25. Mai 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Groh.

Bekanntmachung. — W N 786.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 312.)

322. Verleihung der Dozentur für das Fach der Meteorologie; Durchführungsbestimmungen zu § 13 RHabilO.

Vorgang: Reichshabilitationsordnung vom 17. Februar 1939 — W A 2920/38 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 126/135).

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe bestimme ich in entsprechender Abänderung der Durchführungsbestimmungen zu § 13 Absatz 3 Satz 2 der Reichshabilitationsordnung, daß die für die Verleihung der Lehrbefugnis für das Fach der Meteorologie vorgeschriebene sechsmonatige informatorische Beschäftigung im Reichswetterdienst in folgender Reihenfolge abgeleistet werden kann:

2 Monate ununterbrochen im Reichsamt für Wetterdienst,
4 Monate ununterbrochen bei der Abteilung Wetterdienst einer Flughafenleitung.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. abgedruckt.

Berlin, den 28. Mai 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Mentzel.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Dienststellen der Reichs- und Preußischen Wissenschaftsverwaltung, die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen (außer Preußen) und den Herrn Reichsstatthalter in Hamburg. — W A 600.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 312.)

323. Einführung des Reichsvolksschullesebuchs — Erster Band und Zweiter Band — in der Ostmark und im Sudetengau.

Im Anschluß an die Erlasse vom 20. Mai 1936 — E II a 1054/36 — und vom 26. Februar 1937 — E II a 626 — genehmige ich die Einführung der neuen Lesebücher für Volksschulen — Erster Band und Zweiter Band — in der Ostmark und im Sudetengau zu Beginn des Schuljahres 1940/41. Der Zweite Band ist von diesem Zeitpunkt an sowohl für die Schüler des dritten als auch für die Schüler des vierten Schuljahres einzuführen.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 21. Mai 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Frank.

An die Herren Reichsstatthalter in der Ostmark und im Sudetengau. — E II a 1109.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 312.)

b) Für Preußen

—

Erziehung

a) Für das Reich

324. Jahrbuch des Deutschen Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht 1940.

Das im Verlage von E. S. Mittler & Sohn in Berlin erschienene Jahrbuch des Deutschen Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht (390 Seiten, Preis 11,50 RM) enthält in einer großen Anzahl von Einzelaufsätzen maßgebender Sachbearbeiter einen Bericht über die Entwicklung der deutschen Schulerziehung und Schulverwaltung in den Jahren 1933 bis 1939. Das Buch ist sowohl für die Gewinnung eines Gesamtüberblicks wie für die Unterrichtung über Einzelheiten der nationalsozialistischen Umgestaltung auf den verschiedenen Gebieten des deutschen Schulwesens in besonderem Maße geeignet. Es wird daher allen Schulen und Schulaufsichtsbehörden zur Anschaffung empfohlen.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 28. Mai 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Holfelder.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz, die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg und die nachgeordneten Dienststellen der Preußischen Schulverwaltung. — E I a 1134.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 312.)

325. Werberichtlinien für Privatschulen.

Der Runderlaß vom 31. Januar 1940 — E I b 12 a Priv./11. 12. 39 E II e, E III c, E IV, E V — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 122), betreffend Werberichtlinien für Privatschulen, findet auch Anwendung auf private Lehrgänge und Unterrichtskurse, die nicht zu den Privat s c h u l e n im engeren Sinne gehören.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 28. Mai 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Holfelder.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die nachgeordneten Behörden der Preußischen Schulverwaltung. — E I a 1038/40 E II e, E III c, E IV, E V.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 313.)

326. Zusammenarbeit zwischen Schule und Heer.

Zur Förderung der wehrgeistigen Erziehung der deutschen Jugend hat das Oberkommando des Heeres bereits vor dem Kriege eine Organisation geschaffen, die eine enge Zusammenarbeit von Heer und Schule gewährleistet. An ihrer Spitze steht der Inspekteur des Erziehungs- und Bildungswesens des Heeres, Oberst Friehsner, der vom Oberbefehlshaber des Heeres zum Vertreter des Heeres bei dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung bestimmt worden ist.

Bei den einzelnen Wehrkreiskommandos sind dem Stabe des Wehrkreiskommandos entnommene Offiziere für Schulfragen eingesetzt, die beauftragt sind, sich mit den zuständigen Schulaufsichtsbehörden in Verbindung zu setzen. Sie sind ferner angewiesen, mit dem Nationalsozialistischen Lehrerbund und der Hitler-Jugend Fühlung aufzunehmen. Vom Nationalsozialistischen Lehrerbund sind für die Zusammenarbeit mit den Offizieren für Schulfragen Verbindungsoffiziere benannt.

Die Aufgabe dieser Organisation ist ausschließlich beratender Art. Die bestehende Schulorganisation als solche wird davon nicht berührt. Die Befugnis zur Erteilung von Weisungen an die Schulen steht den Offizieren für Schulfragen und den Verbindungsoffizieren des Nationalsozialistischen Lehrerbundes nicht zu. Anregungen für die Gestaltung der Schulerziehung sind von ihnen den zuständigen Schulaufsichtsbehörden mitzuteilen, die darüber nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden oder mir zu berichten haben.

Die Offiziere für Schulfragen bei den Wehrkreiskommandos sind angewiesen, der Inspektion des Erziehungs- und Bildungswesens des Heeres über ihre Arbeit in regelmäßigen Abständen — zur Zeit jeden dritten Monat bis zum 15. des Monats — Bericht zu erstatten.

Den Schulaufsichtsbehörden steht anheim, den Wehrkreiskommandos etwaige Anregungen und Wünsche an das Heer zur Verwertung bei der Berichterstattung zu übermitteln.

Berlin, den 31. Mai 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Holfelder.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die nachgeordneten Dienststellen der Preußischen Schulverwaltung, den Herrn Reichskommissar für das Saarland und die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg. — E I a 892 II RV.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 313.)

327. Durchführung der hauswirtschaftlichen Erziehung der weiblichen Jugend und Seifenversorgung.

Auf Ihr Schreiben vom 6. April 1940 und im Nachgang zu meinem Schreiben vom 21. Februar 1940 — I E 13 Kr – 1510 — gebe ich Ihnen Kenntnis von der mit meinen Ausführungsbestimmungen vom 28. März 1940 getroffenen Regelung betreffend die Zuteilung von Seife für den hauswirtschaftlichen Unterricht:

„Die planmäßige Durchführung der hauswirtschaftlichen Erziehung der weiblichen Jugend ist auch während des Krieges von besonderer Bedeutung. Für den hauswirtschaftlichen Unterricht (Koch- und Waschunterricht) dürfen daher in geringem Umfang Bezugscheine für bezugscheinpflichtige Seifenerzeugnisse ausgegeben werden. Da der Bedarf der einzelnen Schulen und Schularten verschieden ist und über die während eines bestimmten Zeitraumes benötigten Mengen bisher Erfahrungen nicht vorliegen, ist eine zentrale Festsetzung eines bestimmten Höchst- und Mindestbedarfs nicht möglich. Als Anhaltspunkt für die Entscheidung bitte ich zu verwenden:

aa) Für die Reinigung der Küchenwäsche dürfen 60 v. H. der Menge des Vorjahres des entsprechenden Vergleichsmonats zugrunde gelegt werden.

bb) Für den Waschunterricht dürfen 20 v. H. der Menge des gleichen Zeitraums im Vorjahr gegeben werden.

Diese Mengen sind als Richtlinien genannt. Ich überlasse es den Wirtschaftsämtern, sorgfältig zu prüfen, ob diese Mengen ausreichen oder nicht sogar herabgesetzt werden können. Bezugscheine dürfen jedoch nicht an Internate erteilt werden, da die Mädchen im Rahmen des hauswirtschaftlichen Unterrichts auf Grund der erhaltenen Reichsseifenkarten in der Lage sind, ihre eigene anfallende Bett-, Küchen- oder Leibwäsche zu waschen.“

Berlin, den 18. April 1940.

Reichsstelle für industrielle Fettversorgung.
Der Reichsbeauftragte
für industrielle Fettversorgung.
(Unterschrift.)

An den Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung (durch die Hand des Herrn Reichswirtschaftsministers). — I E 13 c/e 3021.

* * *

Gesehen.

Berlin, den 29. April 1940.

Der Reichswirtschaftsminister.
Im Auftrage: Kügler.

II Chem 6983/40.

* * *

Abschrift zur Kenntnis und Beachtung.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 31. Mai 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Holfelder.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die nachgeordneten Behörden der Preußischen Schulverwaltung. — E I a 1035/40 III.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 313.)

328. Verzeichnis der zur Beschaffung für Schulbüchereien (Lehrer- und Schülerbüchereien) geeigneten Bücher und Schriften.

Nr.	Aufschrift des Buches	Verfasser	Verlag	Preis RM	Bemerkungen
*4657	100 Dokumente zur Vorgeschichte des Krieges. Auswahl aus dem amtlichen deutschen Weißbuch.	Hrsg. von der Deutschen Informationsstelle	Berlin, Deutscher Verlag	1,80	L S v. 15
*4658	Deutschland im Kampf. 1. Lieferung 1—8 (September bis Dezember 1939). 2. Lieferung 9—10 (Januar 1940).	A. J. Berndt, von Wedel	Berlin, Stollberg	13,50 3,50	L S v. 15
4659	Das Buch vom Westwall.	J. Pöchlinger	Berlin, Otto Elsner	geh. 1,80, geb. 2,40	L S v. 13 (nur geb.)
4660	HJ. Das kommende Deutschland. Die Erziehung der Jugend im Reich Adolf Hitlers.	Günter Kaufmann	Berlin, Junker & Dünnhaupt	4,80	L
4661	Elbvolk. Elbfischer, Elbschiffer und Elbflößer. Schilderungen und Geschichten.	Emil Zöllner	Leipzig, Brandstetter	2,60	S v. 12
4662	Ostpreußische Bauern. Volkstum und Geschichte.	Heinrich Harmjanz	Königsberg, Reichsnährstand-Verlag	2,60	L S v. 15
4663	Die deutschen Stämme.	Paul Zaunert	Köln a. Rh., Schaffstein	geh. 0,40, geb. 0,80	L S v. 15 (nur geb.)
4664	Kohle und Eisen. Die Grundpfeiler der deutschen Wirtschaft.	Volkmar Muthesius	Berlin, Deutscher Verlag	geh. 1,80	L S v. 15 (nur geb.)
4665	Das agrarpolitische Weltbild.	Heinz Haushofer	Leipzig, Teubner	geh. 1,80	L
4666	Herzschlag der Arbeit. Bilder aus dem Arbeitsleben.	Herbert Reinhold	Leipzig, Schmidt & Spring	0,25	S v. 13
4667	Vor 3000 Jahren. Ein frühgermanisches Kulturbild.	Jörg Lechler	Erfurt, Stenger	0,90	S v. 14
*4668	Gneisenau. Ein Leben in Briefen.	Karl Griewank	Leipzig, Köhler & Amelang	geh. 6,50, geb. 8,50	L S v. 16
4669	Männer — Kämpfer — Sieger. Fünf Männer und ihr Weg.	E. Lück	Reutlingen, Enßlin & Laiblin	3,40	S v. 14
4670	Feldherrntum und Kriegskunst der Germanen.	Gustav Neckel	Erfurt, Stenger	0,90	L S v. 15
4671	Schluß mit Polen.	K. Frowein, W. von Oven	Berlin, Limpert	1,80	S v. 14
4672	Unsere Luftwaffe in Polen.	H. Adler	Berlin, Limpert	1,80	S v. 14
4673	80 Millionen kämpfen. Idee und Recht unseres Ringens.	Kurt Hesse	Berlin, Deutscher Verlag	1,80	L
4674	Gezeiten der deutschen Geschichte.	Kleo Pleyer	München, Langen-Müller	brosch. 0,50	L S v. 15
4675	Die außenpolitische Lage Deutschlands von Bismarck bis Hitler.	Friedrich Stieve	Langensalza, Beltz	2,80	L
4676	Vom Kriege. Eine Auswahl.	C. von Clausewitz	Leipzig, Koehler & Amelang	2,—	L S v. 15
*4677	Für dich, mein Vaterland! Eine Auswahl aus den Kriegsbriefen.	Walter Flex	München, Beck	1,80	L S v. 15
4678	Pedros y Pablos. Fliegen, Erleben, Kämpfen in Spanien.	Max Graf Hoyos	München, Bruckmann	3,80	S v. 14
*4679	Der Kommandant der Emden. Das Leben des Kapitäns von Müller.	Karl Bartz	Berlin, Deutscher Verlag	4,80	S v. 13
*4680	Flieger im Kampf. Bilddokumente von Kriegsberichterstattern der Luftwaffe.		Berlin, Klinkhammer	2,50	S v. 12
*4681	Jagdfliegergruppe G. Jäger an Polens Himmel.	K. G. von Stackelberg	Graz, Steirische Verlagsanstalt	4,50	S v. 12
4682	Dörfliche Schularbeit.	Erich Härtel	Erfurt, Stenger	geh. 3,60	L
4683	Deutsche Sprecherziehung.	W. M. Esser	Bonn, Dümmler	6,50	L
4684	Deutscher Wille. Jugendbuch 1940.	Hrsg. von E. Rothemund	Berlin, Deutscher Wille	3,50	S v. 13
4685	Tief im Böhmerwald. Geschichten einer Jugend.	Sepp Fischer	Bayreuth, Bayerische Ostmark	2,—	S v. 10
4686	Norwegische Bauernerzählungen.	Hrsg. von Dieter Vollmer	Potsdam, Voggenreiter	0,90	S v. 15
4687	Das Wappen von Hamburg.	Joachim Lautenschläger	Leipzig, Schmidt & Spring	0,25	S v. 12

Nr.	Aufschrift des Buches	Verfasser	Verlag	Preis RM	Bemerkungen
4688	Flucht durch Preußen.	Heinrich Luhmann	Leipzig, Velhagen & Klasing	2,80	L S v. 15
4689	Das Volk steht auf! Eine Erzählung aus Berlins Schicksalsjahren 1807—1815.	Waldemar Damer	Langensalza, Beltz	2,50	S v. 12—15
4690	Das Radkreuz.	A. von Auerswald	Dresden, Meinhold	3,75	S v. 12
4691	Oberst Lindeblatt.	Ulrich Sander	Oldenburg, Stalling	5,80	L S v. 15
4692	Don Quijote von La Mancha. Nach Tiecks Übersetzung, bearbeitet von Guido Höller.	Miguel de Cervantes	Köln, Schaffstein	3,80	S v. 12
4693	Bismarcks Sturz. Ein Seherschicksal.	Walter Lange	Breslau, Hirt	1,40	S v. 15
4694	Du stehst in großer Schar.	Heinz Kindermann	Breslau, Hirt	geh. 1,—, geb. 1,40	L S v. 15
4695	Der Blütenbaum. Deutsche Gedichte und Sinnsprüche mit Bildern deutscher Künstler. 2. Auflage.	Otto Metzker	Frankfurt a. M., Diesterweg	2,40	S v. 14
4696	Plattdeutsches Dorfwörterbuch des Dorfes Hahlen bei Minden in Westfalen.	Chr. Frederking	Bielefeld, Velhagen & Klasing	4,50	L (i. d. im niederdtsch. Sprachgeb.)
4697	Runen.	Wolfgang Krause	Erfurt, Stenger	0,90	L S v. 15
*4698	Die deutsche Kunst der Dürerzeit. Geschichtliche Betrachtungen über Wesen und Werden deutscher Formen. Bd. III.	W. Pinder	Leipzig, Seemann	geh. 9,—, geb. 12,—	L
4699	Geschichte der deutschen Musik.	J. Müller-Blattau	Berlin-Lichterfelde, Vieweg	geh. 5,40, geb. 6,80	L S v. 15 (nur geb.)
4700	Germanisches Erbe in deutscher Tonkunst.	J. Müller-Blattau	Berlin-Lichterfelde, Vieweg	geh. 2,85	L
4701	Grundlehre der Musik.	R. Hentschel	Berlin-Lichterfelde, Vieweg	geh. 2,80	L S v. 15
4702	Ruf des Lebens. Gedanken großer Dichter der Vergangenheit.	H. Thomae	Potsdam, Voggenreiter	3,50	S v. 16
*4703	Bauernweisheit unterm Mikroskop. Landbuch für Stadtleute.	Chr. D. Hahn	Oldenburg, Stalling	6,80	S v. 14
*4704	Biologische Schulgebiete.	E. Stengel	Erfurt, Stenger	2,20	L
*4705	Kräuterkunde für Schule und Haus.	Karl Geith	Erfurt, Stenger	3,60	L
4706	Von Sternbildern und der Sternenwelt.	Fr. Dannenberg	Erfurt, Stenger	2,80	S v. 15
4707	Zwillinge und Schule.	H. Graewe	Erfurt, Stenger	3,60	L
4708	Du und die Elektrizität.	E. Rhein	Berlin, Deutscher Verlag	geh. 6,75, geb. 8,75	L S v. 15 (nur geb.)
*4709	Die Bodenschätze Großdeutschlands sowie Polens und der Slowakei.	L. Rüger	München, Beck	geh. 4,80, geb. 6,50	L S v. 16
*4710	Transhimalaja. Bd. 1—3.	Sven Hedin	Leipzig, Brockhaus	30,—	L S v. 15
*4711	Durch Asiens Wüsten.	Sven Hedin	Leipzig, Brockhaus	2,50	S v. 12
4712	Meine erste Reise.	Sven Hedin	Leipzig, Brockhaus	2,50	S v. 12
4713	Zu Land nach Indien.	Sven Hedin	Leipzig, Brockhaus	2,50	S v. 12
4714	Groß ist Afrika. Vom Kap über den Kongo zur Westküste.	A. E. Johann	Berlin, Deutscher Verlag	geh. 7,40, geb. 9,—	L S v. 16 (nur geb.)
4715	Südwestafrika einst und jetzt.	B. Voigt	Bochum, Kamp	0,80	S v. 12
4716	Koloniale Siedlung und Wirtschaft der führenden Kolonialvölker. 2. Auflage.	Paul Rohrbach	Köln, Schaffstein	0,80	L
4717	Jedes Kind zeichnet sich seinen Atlas.	Walter Reche	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,50	L
4718	Wir zeichnen Deutschland und die Welt.	Walter Reche	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,50	L
4719	Finnland. Ein Reiseerlebnis.	Georg Seidel	Bielefeld, Velhagen & Klasing	3,50	L S v. 15
4720	Verzeichnis der zum Gebrauch in deutschen Schulen zugelassenen Bücher, Klassenlesestoffe, Lichtbilder und Schallplatten.	A. Homeyer	Berlin, Klokow	3,80	L

Nr.	Aufschrift des Buches	Verfasser	Verlag	Preis RM	Bemerkungen
*4721	Gens Cornelia. Römer des 3. und 2. Jahrhunderts. Teil II: Wissenschaftlicher Kommentar. Bearbeitet von Bruno Prehn.	Hrsg. von Max Krüger	Frankfurt a. M., Diesterweg Berlin, Weidmann	2,40	L
4722	Geschichte der Pädagogik.	H. Weimer	Berlin, de Gruyter	1,62	L

Das Buch (lfd. Nr. 3702) von Georg Reifschneider „Der Auswanderer" ist im Verzeichnis zu streichen.

Berichtigung:

Lfd. Nr. 4596: Der Preis des Buches „Ganze Kerle" beträgt 0,50 RM; bei Massenabnahme Preisermäßigung.

Lfd. Nr. 4597: Der Preis des Buches „Gesund und froh" beträgt 1,20 RM; bei Massenabnahme Preisermäßigung.

Berlin, den 10. Juni 1940.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Holfelder.

Bekanntmachung. — E III a 1330.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 314.)

329. Verteilung des Heftes 4 der Kleinen Kriegshefte: „Sturm vor Englands Toren".

Das Oberkommando der Wehrmacht hat das Heft 4 der Kleinen Kriegshefte: „Sturm vor Englands Toren" in einer Anzahl von einer Million Stück zur kostenlosen Verteilung an Schüler und Schülerinnen der Volks- und Mittelschulen, Höheren Schulen und Berufsschulen (einschl. der Mädchenschulen) zur Verfügung gestellt.

Die Hefte werden von dem Zentralverlag der NSDAP., Eher Nachf., Abteilung Buchverlag, Berlin SW 68, Zimmerstraße 88, für die in den Stadtkreisen befindlichen Schulen den Oberbürgermeistern und für die in den Landkreisen befindlichen Schulen den Landräten zur Weiterverteilung an die Schulen zugesandt. Die Herren Landräte und Oberbürgermeister ersuche ich, als Maßstab für die Verteilung unter Benutzung der auf dem Umschlag der Nummer 12 des Reichsministerialamtsblattes Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung abgedruckten Bestellkarte sofort dem Verlag die Zahl der zu Beginn dieses Schuljahres in die Volksschule eingeschulten Schüler und Schülerinnen des Land- oder Stadtkreises mitzuteilen. Die Verteilung selbst soll an geeignete Schüler und Schülerinnen der oberen Klassen der Volksschulen und sämtlicher Klassen der Mittelschulen, Höheren Schulen und Berufsschulen erfolgen.

Berlin, den 14. Juni 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Holfelder.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die nachgeordneten Dienststellen der Preußischen Schulverwaltung. — E I a 1197 E II, E III, E IV.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 316.)

330. Mittelschuldienst.

Ich ergänze meinen Runderlaß vom 20. Oktober 1939 — E II d 919 — dahin, daß den Mittelschullehrerinnen auch die im Mittelschuldienst angestellten Lehrerinnen gleichzustellen sind, die die Befähigung zur Erteilung des Turnunterrichts an öffentlichen Unterrichtsanstalten, die Befähigung zum Unterricht in Nadelarbeit an Volks-, Mittel- und Höheren Schulen und die Befähigung in der Hauswirtschaftskunde an Volks- und Mittelschulen erworben haben. Lehrerinnen mit der Befähigung in nur zwei der genannten Fächer dürfen die Amtsbezeichnung „Mittelschullehrerin" nicht führen.

Berlin, den 11. April 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Frank.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung Volks- und Mittelschulen), die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen) und den Herrn Reichskommissar für das Saarland. — E II d 105.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 316.)

331. Rechtsstellung und Vergütung der Schulhelfer und Schulhelferinnen während ihrer Verwendung im öffentlichen Schuldienst.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 6. März 1940 — E I d 798 E II b — über Lehrgänge zur Ausbildung von Schulhelfern bestimme ich im Einvernehmen mit den Herren Reichsministern des Innern und der Finanzen und dem Herrn Preußischen Finanzminister wegen der Rechtsstellung und der Vergütung der Schulhelfer und Schulhelferinnen bei ihrer Verwendung im öffentlichen Schuldienst folgendes:

1. Die Schulhelfer stehen während ihrer Verwendung im öffentlichen Schuldienst in der Vorbereitung auf ihre spätere öffentlich-rechtliche Beamtenstellung.
2. Bei Antritt des ersten Dienstes ist jeder Schulhelfer nach dem Vorbild des Verfahrens in den §§ 2 und 4 der Allgemeinen Tarifordnung zu verpflichten.

   Im übrigen gelten für die Schulhelfer die Bestimmungen des Deutschen Beamtengesetzes über die Pflichten der Beamten und die Folgen der Nichterfüllung dieser Pflichten sinngemäß.

   Die Schulhelfer können jederzeit entlassen werden. Die Entlassung ist für den Schluß des laufenden Kalendermonats, spätestens am 15. auszusprechen.
3. Die Schulhelfer erhalten bei Beschäftigungsaufträgen, d. h. bei auftrags- oder vertretungsweiser Verwaltung von Schulstellen, eine Vergütung, und zwar ledige Schulhelfer im Monat 150 RM, verheiratete Schulhelfer im Monat 190 RM. Schulhelferinnen erhalten die Beträge um 10 v. H. gekürzt.

4. Die vorgenannten Vergütungen sind Nettobeträge. Sie unterliegen nicht mehr den Vorschriften der Gehaltskürzungsverordnungen.
   Kinderzuschläge werden nach den für die Beamten geltenden Vorschriften gewährt.
   Örtliche Sonderzuschläge dürfen zu den Beträgen nicht gezahlt werden.
   Die Beträge werden gleichmäßig in allen Ortsklassen und ohne Unterschied nach den Beschäftigungsjahren gezahlt.
5. Die Vergütungen nach Nr. 3 werden für die ganze Dauer der Ferien und in Krankheitsfällen bis zur Dauer der Regelleistungen der Krankenkassen (§ 179 RVO.) ungekürzt weitergezahlt.
   Die Beihilfengrundsätze des Reiches für Beamte finden auf die Schulhelfer Anwendung.
   Für die Fortzahlung der Vergütungen bei Beurlaubung zu Übungen der Wehrmacht oder bei Einberufungen zum Wehrdienst und bei Beurlaubungen aus besonderen Anlässen (siehe Runderlaß vom 18. Dezember 1939 — Z II a 15241/39 II —, Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 33) gelten die für Beamte erlassenen Bestimmungen entsprechend.
6. Die allgemeinen Bestimmungen über die Auszahlung der Dienstbezüge an die Beamten gelten entsprechend.
7. Die Schulhelfer sind von der Angestelltenversicherung, der Krankenversicherung und der Arbeitslosenversicherung befreit.
8. Die Vorschriften über Unfallfürsorge für Beamte (§§ 107 ff. DBG.) sind auf die Schulhelfer sinngemäß anzuwenden.

Ich mache es den Schulaufsichtsbehörden ausdrücklich zur Pflicht, dafür zu sorgen, daß die Schulhelfer sofort nach Beendigung des Lehrgangs an der Hochschule für Lehrerbildung in den Schuldienst eingesetzt werden und daß sich dann weiterhin fortlaufend ein Beschäftigungsauftrag an den anderen reiht, so daß bei den Schulhelfern keine beschäftigungslosen Zeiten eintreten.

Berlin, den 23. Mai 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Rust.

An die Herren Direktoren der Hochschulen für Lehrerbildung in Hirschberg (Rsgb.) und Lauenburg i. Pomm., die Herren Regierungspräsidenten in Preußen (bei Kattowitz: zum Erlaß vom 16. März 1940 — E II b 67 —) und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin. — Abschrift zur Kenntnisnahme an die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg und den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz. — E II e 1010 II (a).

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 316.)

332. Vergütung für nach § 5 des Reichsleistungsgesetzes in Anspruch genommene, nicht Erwerbszwecken dienende Raume und Gebäude der öffentlichen Hand.

Auf Grund des § 33 des Reichsleistungsgesetzes (RLG.) vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1645) bestimme ich für das Gebiet des Großdeutschen Reiches im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht, dem Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft und dem Reichsminister der Finanzen für die Vergütung für Inanspruchnahme von Räumen oder Gebäuden, die Gebietskörperschaften oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts gehören und nicht Erwerbszwecken dienen (z. B. Schulen, Sportgebäuden, Ausstellungsgebäuden), folgendes:

1. Die Vergütung für die Inanspruchnahme der Räume oder Gebäude (mit oder ohne Belegung) umfaßt die Erstattung aller Aufwendungen, die durch die Inanspruchnahme entstehen, sowie etwaiger Einnahmeausfälle, die auf die Inanspruchnahme zurückzuführen sind. Der Leistungsempfänger hat danach zu tragen:

a) die Kosten für Herrichtung und Einrichtung der Räume oder Gebäude, d. h. die Kosten für Aus- und Einräumen, Umänderungen, Lagerstätten u. a.,
b) die laufenden beweglichen Kosten, d. h. die vollen oder anteiligen Kosten für die Heizung, die Energiekosten (Licht- und Kraftstrom, Gas, Wasser), Kosten für Fernsprechanlagen u. ä. sowie die vollen oder anteiligen Personalkosten (z. B. für den Hauswart), sofern die Tätigkeit des Personals vorwiegend dem Leistungsempfänger zugute kommt,
c) die Kosten der notwendigen Instandhaltung und Reinigung der in Anspruch genommenen Räume, Einrichtung und Inventargegenstände und die zusätzlichen Kosten der Wiederherstellung der Räume oder Gebäude für den früheren Zweck,
d) die Kosten für die Beschaffung und Haltung von Ersatzräumen, die sich der Leistungspflichtige beschaffen muß, die Betriebskosten (vgl. Buchstabe b) jedoch nur, soweit sie die bisherigen Aufwendungen übersteigen,
e) etwaige Einnahmeausfälle, z. B. aus Eintrittsgeldern, Vermietungen oder Verpachtungen u. ä., soweit diese Einnahmen nicht ein Entgelt für Aufwendungen der in Buchstabe b bezeichneten Art darstellen und soweit nicht als Folge der Inanspruchnahme Ersparnisse auftreten.

2. Die Vergütung ist sofort nach Beendigung der Unterkunft zu zahlen. Dauert die Unterkunft länger als einen Monat, so ist monatlich abzurechnen.

3. Der Leistungspflichtige hat die festen Kosten zu tragen, wie Steuern vom Grundbesitz, Kapitaldienst, Versicherung, Gebühren für Müllabfuhr, Kanalisation, Straßenreinigung u. ä.

4. Soweit in Fällen aus der abgelaufenen Zeit noch Streit über die Höhe der Vergütung besteht, sind für die Entscheidung die vorstehenden Bestimmungen anzuwenden. Dasselbe gilt für die Fälle, in denen vor Inkrafttreten dieses Runderlasses Vereinbarungen über die zu leistende Vergütung getroffen wurden, für die Zeit nach Inkrafttreten dieses Runderlasses, wenn ein Beteiligter es verlangt.

5. Wegen etwaiger Entschädigung für Sachschäden, außergewöhnliche Abnutzung usw. wird auf § 26 Abs. 3 RLG. verwiesen.

6. Abschnitt IV: „Schulen und sonstige Räume von Gemeinden usw." des Runderlasses des Generalbevollmächtigten für die Verwaltung, des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht und des Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft vom 21. Oktober 1939 (RMBliV. S. 2188) über Inanspruchnahme ziviler Anstalten u. dgl. zur Einrichtung von Reservelazaretten tritt außer Kraft.

7. Der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren wird ermächtigt, für das Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren abweichende Vorschriften zu erlassen.

8. Dieser Runderlaß tritt am 1. Mai 1940 in Kraft.

Berlin, den 26. April 1940.

Der Reichsminister des Innern.
(Unterschrift.)

An die Reichsstatthalter, die Landesregierungen, den Reichskommissar für die Saarpfalz, die preußischen Oberpräsidenten, den Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin, die Regierungspräsidenten, die staatlichen Polizeiverwalter, die Landräte und die Gemeinden. — Abdruck an das Oberkommando der Wehrmacht, den Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft, den Reichsprotektor in Böhmen und Mähren und den Reichsminister der Finanzen. — I Ra 748/40 – 116 C.

* * *

Abschrift zur Kenntnis und Beachtung.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 3. Juni 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Frank.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die nachgeordneten Behörden der Preußischen Schulverwaltung. — E II c 1201/40.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 317.)

333. Finanzausgleich in den eingegliederten Ostgebieten; hier Verteilung der Lasten der Volksschulen und der Mittelschulen in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland.

Ich bestimme auf Grund des § 10 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2042) im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern und dem Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung für die Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Wartheland mit Wirkung ab 1. April 1940 das Folgende:

I. Deutsche Volksschulen.

1. Persönliche Lasten.

(1) Das Reich zahlt die Dienst- und Versorgungsbezüge der Lehrkräfte, ihre Stellvertretungskosten, Notstandsbeihilfen, Unterstützungen, Umzugskosten, Reisekosten und Beiträge zu den sozialen Versicherungen.

(2) Die Gesamtheit der Gemeinden (Schulverbände) des Reichsgaues leistet zu den persönlichen Lasten einen Beitrag. Der Gesamtbetrag wird ermittelt, indem ein Betrag von 800 RM mit der Zahl der Schulstellen (Lehrer, Lehrerinnen) vervielfältigt wird. Es wird die Zahl der am 15. November vor Beginn des Rechnungsjahres vorhandenen Schulstellen zugrunde gelegt. Für das Rechnungsjahr 1940 ist Stichtag der 15. Mai 1940. Der Gesamtbeitrag ist von den Gemeinden (Schulverbänden) des Reichsgaues im Weg einer Umlage aufzubringen. Der Reichsminister des Innern und der Reichsminister der Finanzen treffen im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung die näheren Bestimmungen, insbesondere über die Maßstäbe, die der Berechnung zugrunde zu legen sind.

(3) Die Gemeinden (Schulverbände) in den bisher preußischen Gebietsteilen des Reichsgaues Danzig-Westpreußen leisten für das Rechnungsjahr 1940 abweichend von der Bestimmung des Absatzes 2 Beiträge zu den persönlichen Lasten nach den für das Rechnungsjahr 1939 geltenden Bestimmungen. Sie werden für das Rechnungsjahr 1940 von der Absatz 2 gemäß zu erhebenden Umlage nicht betroffen.

2. Sächliche Lasten.

(1) Die Gemeinden (Schulverbände) tragen die sächlichen Lasten.

(2) Sächliche Lasten sind alle Lasten, die nicht in Ziffer 1 Absatz 1 aufgeführt sind.

(3) Die sächlichen Lasten werden auf die den Schulverband bildenden Gemeinden zur einen Hälfte nach der Zahl der die Schule besuchenden Kinder, zur anderen Hälfte nach der Berechnungsgrundlage für die Erhebung der Kreisumlage verteilt. Solange Kreisumlagen nicht erhoben werden, trifft die Aufsichtsbehörde Bestimmungen über die Verteilung.

(4) Gehört eine Gemeinde zu mehreren Schulverbänden, so errechnet sich die Berechnungsgrundlage im Sinn des Absatzes 1 für jeden der Schulverbände nach dem Verhältnis der Zahl der Kinder, die aus der Gemeinde seine Schule besuchen, zu der Gesamtzahl der Kinder aus der Gemeinde, die öffentliche Volksschulen besuchen. Diese Vorschrift findet sinngemäß Anwendung, wenn eine Gemeinde, die eigene Schulen unterhält, zugleich zu einem Schulverband gehört.

(5) Die Zahl der Kinder wird für die Verteilung nach den Absätzen 3 und 4 für das Rechnungsjahr 1940 nach dem Stand vom 15. Mai 1940 ermittelt. Für die folgenden Rechnungsjahre gilt die Zahl der Kinder nach dem Stand am 15. November des vorangegangenen Rechnungsjahres.

(6) Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag von Beteiligten eine andere Verteilung anordnen.

3. Schulbaurücklage.

(1) Die Landkreise sind verpflichtet, erstmals im Rechnungsjahr 1941 eine Schulbaurücklage anzusammeln und verzinslich anzulegen. Die jährliche Zuführung beträgt 100 RM je Schulstelle nach dem Stand am 15. November vor Beginn des Rechnungsjahres.

(2) Die Mittel zur Ansammlung der Schulbaurücklage werden durch Kreisumlage aufgebracht.

(3) Der Landkreis gewährt den Gemeinden (Schulverbänden) aus der Schulbaurücklage Beihilfen zur Bestreitung der Kosten von Bauten, die nicht zu den laufenden kleinen Instandsetzungen gehören. Die Beihilfe wird nach der Dringlichkeit des Baubedarfs und unter Berücksichtigung der Finanzlage der Gemeinde bewilligt. Die Bewilligung bedarf der Zustimmung des Regierungspräsidenten. Der Beihilfebetrag kann ganz oder teilweise als Darlehn gewährt werden.

4. Zuschüsse an leistungsschwache Gemeinden.

(1) Das Reich gewährt leistungsschwachen Gemeinden (Schulverbänden) Zuschüsse zur Erleichterung der persönlichen und sächlichen Volksschullasten (Ergänzungszuschüsse).

(2) Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Ergänzungszuschüsse erläßt der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit den Reichsministern des Innern und der Finanzen.

5. Gastschulbeiträge.

(1) Sind Schulkinder einer Gemeinde der Schule in einer anderen Gemeinde zugewiesen, so kann von der Wohngemeinde zur Bestreitung des Mehraufwands an Volksschullasten eine Vergütung (Gastschulbeitrag) gefordert werden. Die Vergütung wird mangels einer Vereinbarung der Gemeinden durch die Gemeindeaufsichtsbehörde festgesetzt. Sie ist berechtigt, bestehende Vereinbarungen zu ändern. Gegen die Entscheidung ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die nächsthöhere Aufsichtsbehörde zulässig. Diese entscheidet endgültig.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 ist nicht anzuwenden, wenn die beteiligten Gemeinden zu demselben Amtsbezirk gehören.

6. Schulgeld.

Schulgeld wird ab 1. April 1940 nicht erhoben.

II. Deutsche Mittelschulen.

7. Persönliche Lasten.

(1) Das Reich zahlt die Dienst- und Versorgungsbezüge der Lehrkräfte, ihre Stellvertretungskosten, Notstandsbeihilfen, Unterstützungen, Umzugskosten, Reisekosten und Beiträge zu den sozialen Versicherungen.

(2) Die Gemeinden (Gemeindeverbände, Zweckverbände) leisten Beiträge. Die Reichsminister der Finanzen, des Innern und für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung treffen nähere Bestimmungen.

8. Sächliche Lasten.

(1) Die Gemeinden (Gemeindeverbände, Zweckverbände) tragen die sächlichen Lasten.

(2) Sächliche Lasten sind alle Lasten, die nicht in Ziffer 7 Absatz 1 aufgeführt sind.

9. Zuschüsse an Gemeinden.

(1) Das Reich kann den Gemeinden (Gemeindeverbänden, Zweckverbänden) Zuschüsse zu den persönlichen und sächlichen Lasten gewähren (Ergänzungszuschüsse).

(2) Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Ergänzungszuschüsse erläßt der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit den Reichsministern des Innern und der Finanzen.

III. Schulen für die polnische Volksgruppe.

Besondere Bestimmungen über Schulen für die polnische Volksgruppe bleiben vorbehalten.

IV. Übergangsbestimmungen.

(1) Vorschriften, die den Bestimmungen in den Abschnitten I und II entgegenstehen, sind ab 1. April 1940 nicht mehr anzuwenden.

(2) Verpflichtungen Dritter zu Leistungen für die Volksschulen und die Mittelschulen bleiben unberührt.

(3) In den bisher preußischen Gebietsteilen des Reichsgaues Danzig-Westpreußen werden vom Reich bis zum Erlaß anderweiter Bestimmungen Leistungen nach den §§ 24 und 25 des Preußischen Volksschulfinanzgesetzes vom 2. Dezember 1936 und § 2 Absatz 3 der Verordnung vom 24. März 1937 zur Durchführung des Volksschulfinanzgesetzes weitergewährt.

Berlin, den 4. Juni 1940.

Zugleich für den Reichsminister des Innern und den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung:

Der Reichsminister der Finanzen.

Im Auftrage: von Manteuffel.

An den Herrn Reichsstatthalter in Danzig-Westpreußen, Danzig, und den Herrn Reichsstatthalter im Warthegau, Posen. — RMdF. LG 4050 – 143 I, RMdI. V St 263 III/40/6394/6395, RMfWEuV. E II c 1244/40.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 318.)

334. Beamten- und Besoldungsrecht für die Höheren Schulen in den eingegliederten Ostgebieten.

Im Einverständnis mit dem Herrn Reichsminister des Innern und mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen.

Durch die Verordnung vom 24. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2489) sind die reichsrechtlichen Vorschriften des Beamtenrechts und des Besoldungsrechts in den eingegliederten Ostgebieten mit Wirkung vom 1. November 1939 ab eingeführt worden. Das Reichsbesoldungsrecht ist im Gebiet der früheren Freien Stadt Danzig durch die Verordnung vom 25. November 1939 (RGBl. I S. 2322) eingeführt worden. Für die in den preußischen Provinzen Ostpreußen und Schlesien eingegliederten Gebiete (Regierungsbezirke Zichenau, Allenstein und Gumbinnen sowie Regierungsbezirke Kattowitz und Oppeln) gelten die Vorschriften des preußischen Landesrechts (§ 6 der Verordnung vom 24. Dezember 1939). Für den in den Reichsgau Danzig-Westpreußen eingegliederten früheren preußischen Regierungsbezirk Westpreußen (Sitz Marienwerder) gilt ebenfalls das Reichsbeamten- und Besoldungsrecht weiter. Durch die Überleitung der Lehrer an den Höheren Schulen dieses Regierungsbezirks in den neuen Reichsgau tritt eine Änderung in ihren bisherigen persönlichen und dienstlichen Verhältnissen nicht ein.

Ich weise auf die Vorschriften der Verordnung vom 24. Dezember 1939 hin und bemerke im einzelnen dazu noch folgendes:

1. **Zu § 1 Nr. 4:** Für das Verfahren der Ernennung und Entlassung von Lehrern an den Höheren Schulen gilt der Runderlaß vom 29. November 1938 — E III d 2400 Z II a — Abschnitt II (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 551).

2. **Zu § 2 Nr. 2 Abs. 2:** Die bisher in Polen von den Volksdeutschen abgelegten Prüfungen für das höhere Lehramt (Magisterprüfung und die nach einer praktischen Ausbildung abgelegte Pädagogische Prüfung) sind den Wissenschaftlichen und Pädagogischen Prüfungen für das höhere Lehramt im Altreich gleichgestellt worden. Das gleiche gilt für die in die neuen Reichsgaue überführten Volksdeutschen (Baltendeutschen usw.), die die in ihrer früheren Heimat vorgeschriebenen Prüfungen abgelegt haben.

3. **Zu § 2 Nr. 6 (§ 63 DBG.):** Wegen der endgültigen Übernahme von verheirateten weiblichen Lehrern in den Reichsdienst soll in jedem Einzelfall besonders entschieden werden. Vorläufig können diese Lehrerinnen weiterbeschäftigt werden.

4. **Zu § 2 Nr. 11 (§ 178 DBG.):**

a) Die nach dem früheren polnischen Recht angestellten Beamten und die unter Absatz 9 a genannten Lehrer gelten nicht als Beamte im Sinne des DBG. Sie müssen also die in § 27 Abs. 1 DBG. bezeichnete Urkunde erhalten, wenn sie als Reichsbeamte oder preußische Beamte (Regierungsbezirke Zichenau, Allenstein und Gumbinnen oder Kattowitz und Oppeln) übernommen werden sollen. Die Übernahme behalte ich mir vor. Vor der Vorlage des Ernennungsvorschlages (Nr. 1) müssen folgende Nachweise beigebracht werden:

1. Urkundlicher Nachweis der deutschblütigen Abstammung, auch für die Ehefrau (§ 25 DBG. und Erste Durchführungsverordnung vom 29. Juni 1937 — RGBl. I S. 39 und 669 —). Die Vorlage der Urkunden kann durch eine Bescheinigung nachgewiesen werden (Erlaß vom 2. Juli 1938 — Z II a 2516 II — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 323).
2. Nachweis über Zugehörigkeit zu Logen usw. (Erlaß vom 4. Juli 1939 — Z II a 14231 Z I b —, Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 400, PrBesBl. S. 197).
3. Auszug aus dem Strafregister (Zu § 27 der Ersten Durchführungsverordnung zum DBG. vom 29. Juni 1937 — RGBl. I S. 669 — und Erlaß vom 19. Oktober 1939 — Z II a 3257/39 —, Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 531, PrBesBl. S. 309) oder Erklärung, daß der Betreffende keine Strafe erhalten hat.
4. Gutachten des zuständigen Gauleiters über die politische Zuverlässigkeit.

In gleicher Weise sind die in die Ostgebiete überführten Baltendeutschen usw. zu behandeln (vgl. Nr. 2 dieses Erlasses).

b) Absatz a gilt nicht für diejenigen preußischen Beamten, die von Preußen zu Studienräten ernannt, in fliegenden Studienratstellen geführt und für ihre Tätigkeit in die jetzt eingegliederten Ostgebiete beurlaubt worden sind. Von diesen Beamten sind jedoch auch die im Absatz a 1—4 aufgeführten Nachweise einzufordern. Alsdann sind sie endgültig in den Reichsdienst zu übernehmen. Die Personalakten dieser Lehrer befinden sich beim Oberpräsidenten der Provinz Mark Brandenburg, Abteilung für höheres Schulwesen, in Berlin und können von dort angefordert werden, soweit das bisher noch nicht geschehen ist.

c) Die bisher im Sinne des Danziger Beamtengesetzes auf Lebenszeit oder auf Widerruf (Studienassessoren) ernannten Beamten sind jetzt Beamte auf Lebenszeit oder Beamte auf Widerruf im Sinne des DBG. Eine besondere Urkunde darüber wird nicht ausgestellt. Bei der Übernahme dieser Lehrer in die Reichsbesoldungsgruppen (Verordnung vom 25. November 1939 — vgl. Nr. 8 —) ist ihnen eine entsprechende Mitteilung darüber zu machen.

5. **Zu § 2 Nr. 11 Abs. 4:** Die Beamten der früheren Freien Stadt Danzig sind gemäß § 4 DBG. sofort zu vereidigen, sofern dies inzwischen noch nicht geschehen ist. Die Vereidigung der übrigen vorläufig im Reichsdienst beschäftigten Beamten hat sofort nach endgültiger Übernahme in den Reichsdienst oder nach Aushändigung der Urkunde über die endgültige Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit oder auf Widerruf zu erfolgen.

6. **Zu § 2 Nr. 16 (Anstellungsgrundsätze):** Die erstmalige Anstellung von außerplanmäßigen Beamten (Studienassessoren) als Studienräte soll frühestens nach einer Gesamtdienstzeit von zwei Jahren (nach der Pädagogischen Prüfung) als außerplanmäßige Beamte erfolgen (Erlaß vom 30. Juni 1938 — Z II a 2375 W, E, V, K b —, Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 322).

7. **Zu § 3 Abs. 1 Nr. 10 (Unterhaltszuschüsse):** Es wird ferner auf die Erlasse vom 16. März 1939 — E VII c 85 E III b —, 20. August 1939 — E VII c 270 E III b, K I — und 6. Oktober 1939 — E VII c 525 E III b — verwiesen. Abdrucke dieser Erlasse liegen für die Reichsstatthalter in Danzig und Posen sowie für die Regierungspräsidenten in Kattowitz und Zichenau bei.

Wegen der Ausbildung der Studienreferendare verweise ich auf den Erlaß vom 16. März 1940 — E VII c 112 E III d —.

8. **Zu § 3 Abs. 2 und Abs. 4:** Für die Besoldung der Lehrer an den Höheren Schulen im Gebiet der früheren Freien Stadt Danzig gilt die Verordnung vom 25. November 1939 (RGBl. I S. 2322). Ich verweise auch auf den an den Reichsstatthalter in Danzig gerichteten Erlaß vom 4. Januar 1940 — E III b 3470 E VII c — Abs. 1.

9. **Zu § 3 Abs. 2:** Die Besoldung der Lehrer an den öffentlichen Höheren Schulen in den eingegliederten Ostgebieten, außer Gebiet Danzig, richtet sich mit Wirkung vom 1. November 1939 ab nach den Grundsätzen des Erlasses des Reichsministers der Finanzen vom 25. Juni 1939 (RBesBl. S. 175). Ich bemerke hierzu noch folgendes:

a) Unter Abschnitt B I—IV dieses Erlasses fallen diejenigen volksdeutschen Lehrer, die nach polnischem Recht an früheren staatlichen polnischen Schulen, die jetzt als deutsche Schulen übernommen worden sind, als planmäßig angestellte oder außerplanmäßig verwendete Lehrer galten, ferner die an den früheren deutschen Privatschulen in Polen beschäftigten und die aus den Baltenländern, aus Wolhynien und Galizien übernommenen Lehrer (vgl. Erlaß des Reichsministers des Innern vom 5. Februar 1940 — II SB 147/40 – 6839 a —, RBesBl. S. 94). Sie werden vom 1. November 1939 ab besoldungsrechtlich wie planmäßig angestellte Lehrer behandelt, auch wenn ihnen eine Planstelle noch nicht verliehen ist, oder als außerplanmäßige Lehrer (Studienassessoren), soweit sie die Pädagogische Prüfung abgelegt oder eine entsprechende Befähigung erhalten haben. Sie führen schon von jetzt ab die in der Anlage C des genannten Erlasses aufgeführten Amtsbezeichnungen. Das Besoldungsdienstalter dieser Lehrer ist nach Abschnitt B II und III dieses Erlasses festzusetzen. Die als Studienräte zu übernehmenden Lehrer mit regelrechter Vorbildung erhalten also ein Besoldungsdienstalter in der Gruppe A 2 c 2, das vom 1. des Monats ab rechnet, an dem das 29. Lebensjahr vollendet ist. Die danach errechneten Dienstbezüge sind mit Wirkung vom 1. November 1939 — unter Anrechnung der bereits gezahlten Beträge — zu zahlen. Wegen der Studienassessoren siehe unter c.

Diese Ziffer gilt nicht für diejenigen planmäßigen und außerplanmäßigen Lehrer aus Preußen, anderen Ländern und Gauen, die jetzt oder später in die eingegliederten Ostgebiete abgeordnet sind und demnächst endgültig in Planstellen dieser Gebiete übernommen werden.

b) Für die unter 4 b dieses Erlasses fallenden preußischen Beamten, die in Preußen zu Studienräten ernannt worden sind und bisher in fliegenden Studienratstellen geführt wurden, richtet sich das Besoldungsdienstalter in der Gruppe A 2 c 2 nach den früheren preußischen Besoldungsvorschriften zur Zeit der endgültigen Anstellung.

c) Das Assessorendienstalter und Diätendienstalter der außerplanmäßigen Beamten (Studienassessoren), die die Pädagogische Prüfung abgelegt oder eine entsprechende Befähigung erhalten haben und nach früherem Recht nicht als planmäßige Beamte gelten, rechnet in der Regel vom 1. April oder 1. Oktober des Jahres ab, der zwei Jahre nach Abschluß der Wissenschaftlichen Prüfung (Magisterprüfung bzw. Diplom für Lehrer an Höheren Schulen) liegt. Ob in besonders liegenden Fällen (z. B. Verzögerung in der Laufbahn durch Wehrdienst, politische Strafen, Verfolgungen und sonstige Tätigkeit) eine andere Festsetzung erfolgen kann, muß von Fall zu Fall entschieden werden.

Wegen Ernennung der außerplanmäßigen Beamten zu Studienassessoren bleibt Verfügung vorbehalten. Für diese Lehrer sind jedoch schon jetzt die in Nr. 4 unter a vorgesehenen Unterlagen einzuholen.

10. § 4 gilt nicht für Lehrer an den öffentlichen Höheren Schulen, da für diese durch § 3 Abs. 2 der Verordnung (Nr. 9 dieses Erlasses) eine Sonderbestimmung getroffen worden ist.

11. **Zu § 6:** Für die Lehrer der in die Provinz Ostpreußen und in die Provinz Schlesien eingegliederten Landesteile gilt dieser Erlaß entsprechend.

12. Die Vorschriften über die Besoldung der Lehrer an den Höheren Schulen in Preußen, für die auch das Reichsbesoldungsrecht gilt, sind in Heft 2 der WeidmTA. Neue Folge zusammengestellt, zu dem in Kürze ein zweiter Nachtrag nach dem neuesten Stande erscheint.

13. Ich behalte mir vor, die für die einzelnen Lehrer nach den Reichsvorschriften festzusetzenden Dienstalter durch einen Beauftragten meines Ministeriums an Ort und Stelle nachprüfen und feststellen zu lassen. Ich bitte, hierzu die Vorbereitungen zu treffen und mir anzuzeigen, sobald die Unterlagen für eine solche Nachprüfung vollständig sind. Für die Berechnung sind die vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden, die gegebenenfalls entsprechend zu ergänzen sind.

Dieser Erlaß wird auch im Reichsbesoldungsblatt und im Preußischen Besoldungsblatt veröffentlicht.

Berlin, den 30. Mai 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Holfelder.

An den Herrn Reichsstatthalter des Reichsgaues Danzig-Westpreußen in Danzig, den Herrn Reichsstatthalter des Reichsgaues Wartheland in Posen, den Herrn Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) in Königsberg i. Pr., den Herrn Regierungspräsidenten in Kattowitz und den Herrn Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) in Breslau. — E III b 36 Z II a, E VII c.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 319.)

335. Vergütung der wiederbeschäftigten Studienrätinnen, Studienassessorinnen und Oberschullehrerinnen.

Auf den am 10. Mai 1940 hier eingegangenen Bericht — II 2. 22 c Tgb. 294/40 —.

Die infolge Verheiratung oder aus anderen Gründen aus dem höheren Schuldienst ohne Ruhegehalt entlassenen Studienrätinnen, Studienassessorinnen und Oberschullehrerinnen, die mit Rücksicht auf die augenblicklichen Zeitverhältnisse wieder stundenweise im höheren Schuldienst beschäftigt werden, erhalten eine Vergütung nach den Sätzen für Hilfsunterricht entsprechend meinem Erlaß vom 26. März 1938 — E III b 930 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 193; WeidmTA. Neue Folge 1. Nachtrag zu Heft 2 S. 97) ohne den in Ziffer 1 und 2 Absatz 2 vorgesehenen Zuschlag von 25 v. H.

Falls bisher in einzelnen Fällen anders verfahren sein sollte, ist von einer Rückforderung zuviel gezahlter Beträge abzusehen.

Berlin, den 1. Juni 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Freysoldt.

An den Herrn Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) in Stettin. — E III d 579.

Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 320.)

336. Physiklehrbücher für Höhere Schulen (Mädchenschulen).

Für den Physikunterricht in der 6. bis 8. Klasse der Oberschulen für Mädchen und der Oberschule in Aufbauform für Mädchen werden die folgenden Lehrbücher zum Gebrauch vorläufig zugelassen:

Verlag Dümmler in Bonn:

Physik für Höhere Schulen von Dr. Theobald Weyres und Dr. Hedwig Kern, Ausgabe B: für Mädchenschulen, 2. Band (Klasse 6 bis 8), 1940.

Verlag Freytag in Berlin:

Lehrbuch der Physik für Höhere Schulen von Rosenberg-Hauschulz-Driesen, Ausgabe für Mädchen Band 2 (Klasse 6 bis 8), 1940.

Verlag Lax in Hildesheim:

Grundriß der Physik von Dr. Erich Günther und Dr. Ehrhard Kleinstück, Ausgabe für Mädchen Band 2 A (Klasse 6 bis 8), 1940.

Verlag Salle in Frankfurt a. M.:

Lehrbuch der Physik, bearbeitet von Dr. Ernst Fock und Dr. Karl Weber, Ausgabe B: für Mädchenschulen, unter Mitarbeit von Wanda Trendelenburg, 2. Band (Klasse 6 bis 8), 1940.

Verlag Teubner in Leipzig:

1. Lehrbuch der Physik für Höhere Schulen von Professor Dr. Karl Hahn und Dr. Paul Henckel, Ausgabe für Mädchenschulen Band 2 B (Klasse 6 bis 8), 1940.
2. Grimsehls Lehrbuch der Physik für Höhere Schulen, bearbeitet von Professor Dr. Hahn, Dr. Kliefoth und Dr. Schauff, Ausgabe für Mädchenschulen Band 2 B (Klasse 6 bis 8), 1940.

*

Die endgültige Genehmigung wird erst nach längerer Bewährung im Unterricht erfolgen.

Die zugelassenen Lehrbücher sind in den einzelnen Bezirken nach dem Verteilungsplan meines Runderlasses vom 23. Mai 1939 — E III P 321 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 328) einzuführen.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 1. Juni 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Holfelder.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die nachgeordneten Dienststellen der Preußischen Schulverwaltung (Höhere Schulen). — E III P 381/40.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 321.)

337. 100. Jahrestag der Gründung des deutschen Kindergartens.

Der 28. Juni 1940 ist der hundertste Jahrestag der Gründung des deutschen Kindergartens durch Friedrich Fröbel. Da der Kindergartengedanke als deutsche Schöpfung Weltgeltung besitzt, ordne ich an, daß dieses Tages in den oberen Klassen der Mittel- und Höheren Schulen für Mädchen sowie in den Kindergärtnerinnenseminaren am 28. Juni gedacht wird.

Der Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 3. Juni 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Holfelder.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die nachgeordneten Behörden der Preußischen Schulverwaltung (Abteilung für höheres Schulwesen). — E III a 175 E IV d, E II d.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 321.)

338. Technische Nothilfe.

Die erhöhte Bedeutung der Technischen Nothilfe in der Kriegszeit läßt es als wünschenswert erscheinen, daß die Lehrkräfte der Bau-, Ingenieur- und Bergschulen, der Meisterschulen für Bauhandwerker und der Berufsfachschulen für das Metallgewerbe ihre pädagogischen und technischen Fähigkeiten in den Dienst dieser gemeinnützigen Einrichtung stellen. Insbesondere sind die Lehrkräfte zur ehrenamtlichen Mitarbeit als Ortsführer, Dienstführer und Ausbilder der Technischen Nothilfe geeignet.

Da eine Beeinträchtigung der Unterrichtstätigkeit vermieden werden muß, kommt eine ehrenamtliche Tätigkeit grundsätzlich nur im Ortsgruppenbereich des Wohnorts in Frage. Eine ausnahmsweise Verwendung außerhalb des Schulorts ist von meiner besonderen Genehmigung abhängig, die gegebenenfalls vom Reichsamt Technische Nothilfe erwirkt wird.

Um auch die Studierenden der genannten Fach- und Berufsfachschulen mit der Arbeit der Technischen Nothilfe vertraut zu machen, ordne ich an, daß deren Ziele und Aufgaben im nationalsozialistischen Deutschland im Rahmen des nationalpolitischen Unterrichts behandelt werden. Das Reichsamt Technische Nothilfe hat sich bereit erklärt, hierfür Kopien eines Lehrschmalfilms und einen Standardvortrag zur Verfügung zu stellen. Die Direktoren sind anzuweisen, diese Unterlagen bei den örtlichen Dienststellen der Technischen Nothilfe anzufordern. Ich weise ferner darauf hin, daß sich der geschlossene Einsatz studentischer Kameradschaften für die Technische Nothilfe an einzelnen Fachschulen besonders bewährt hat.

Dieser Runderlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 31. Mai 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Holfelder.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die nachgeordneten Behörden der Preußischen Schulverwaltung (für die technischen und bergmännischen Fach- und Berufsfachschulen). — E IV a 2263/40 RV.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 321.)

339. Fachschulwesen.

Vorgang: Mein Rundschreiben vom 30. Januar 1940 — E IV a 201 —.

1. In Abschnitt XIII (Anhalt) der Reichsliste ist unter „Ingenieurschulen" einzutragen:

Köthen: Staatliche Ingenieurschule (früher Staatliche Hochschule für angewandte Technik) für die nach dem 1. Juli 1940 ausgestellten Abschlußzeugnisse.

2. In Abschnitt XV (Ostmark) der Reichsliste ist unter „Sonstigen Schulen" die Landwirtschaftliche Staatslehranstalt Francisco-Josephinum in Weinzierl zu streichen, da diese Schule keine technische, sondern eine allgemeinbildende Lehranstalt auf landwirtschaftlicher Grundlage ist.

Ich bitte, die dort befindlichen Stücke der Reichsliste zu berichtigen.

Berlin, den 4. Juni 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Heering.

An die Herren Reichsminister. — E IV a 3038.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 321.)

340. Richtlinien über das Ausmaß des Berufsschulunterrichts.

Für das Ausmaß des pflichtmäßigen Unterrichts an den Berufsschulen gilt reichseinheitlich folgendes:

Der Unterricht soll grundsätzlich betragen

a) an den gewerblichen, bergmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen sechs Wochenstunden,
b) an gewerblichen und bergmännischen Berufsschulen mit pflichtmäßigem Fachzeichenunterricht acht Wochenstunden,
c) an kaufmännischen Berufsschulen acht Wochenstunden.

Für Mädchen in gewerblichen Klassen sollen grundsätzlich über die sechs Wochenstunden hinaus weitere zwei Wochenstunden für hauswirtschaftlichen Unterricht zur Verfügung gestellt werden. Wegen des hauswirtschaftlichen Unterrichts für Mädchen an kaufmännischen Berufsschulen wird besonderer Erlaß ergehen.

Ich ersuche, hiernach zu verfahren und dahin zu streben, daß in Zukunft eine Erhöhung der Pflichtstundenzahl zugunsten des berufskundlichen Unterrichts nur dann vorgenommen wird, wenn die Stellen, die eine Ausweitung des Unterrichts erstreben, die Kosten hierfür übernehmen.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 5. Juni 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Holfelder.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz in Kaiserslautern, die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, die Herren preußischen Regierungspräsidenten, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für Berufs- und Fachschulwesen) und die Oberbergämter. — E IV c 1592.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 322.)

341. Höhere Landbauschule; hier: Beschäftigung nebenamtlicher Lehrkräfte.

Bei einigen Höheren Landbauschulen sind in den letzten Jahren in zunehmendem Maße nebenamtliche Lehrkräfte zur Erteilung von Unterricht in Buchführung, Rechtskunde, Baukunde, Maschinenkunde, Pflanzenkrankheiten, Kulturtechnik, Tierkrankheiten, Geburtshilfe, Geflügelzucht, Fischzucht, Hufbeschlag und Milchwirtschaft herangezogen worden. Diese starke Fächerung erschwert den Hörern den Überblick über die an sich zusammengehörigen großen Stoffgebiete wie Boden und Pflanzen, Tierzucht und Tierhaltung, Völkische Wirtschaft und Deutsches Bauerntum und führt zu einem im Hinblick auf das Ziel der Höheren Landbauschulen nicht gewünschten Spezialistentum. Mit Wirkung ab 1. Oktober d. Js. gilt daher folgende Regelung:

Es liegen in der Hand des

Betriebslehrers:
Völkische Wirtschaft einschließlich Buchführung und Deutsches Bauerntum einschließlich Rechtskunde,

Pflanzenbauers:
Boden und Pflanzen einschließlich Pflanzenkrankheiten und Kulturtechnik und Werkstoff- und Maschinenkunde.
Die Deulakraft-Lehrgänge bleiben bestehen.

Tierzüchters:
Viehhaltung und Viehzucht einschließlich Tiererkrankungen, Geburtshilfe, Geflügelzucht, Fischzucht, Hufbeschlag und Milchwirtschaft.
Die Baukunde ist in den zugehörigen Fächern (Stallbauten in Viehhaltung und Viehzucht usw.) zu behandeln.

Der Unterricht in Waldbau und Forstwirtschaft, Obst- und Gartenbau sowie in Leibesübungen kann auch zukünftig durch nebenamtliche Lehrkräfte erteilt werden. Die Verwendung weiterer nebenamtlicher Lehrkräfte ist nicht statthaft.

Werden darüber hinaus besondere Lehrgänge für Spezialgebiete (z. B. Fischzucht und Teichwirtschaft, Moorbewirtschaftung usw.) durch besondere Fachleute für notwendig gehalten, dann haben diese Lehrgänge außerhalb des lehrplanmäßigen Unterrichts stattzufinden und unterliegen der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

Berlin, den 30. Mai 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Holfelder.

Bekanntmachung. — E V 6602/42.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 322.)

342. Prüfung in einem wissenschaftlichen Fach im Zusammenhang mit der Prüfung für das Künstlerische Lehramt.

In Abänderung der Bestimmung in dem Runderlasse vom 12. August 1935 — E III c 1835/35 V — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 367) können Studierende der neuen Reichsprüfungsordnung vom 30. Januar 1940, die sich auf die Künstlerische Prüfung vorbereiten, zur Prüfung in dem wissenschaftlichen Fache als Beifach schon nach einem ordnungsmäßigen Fachstudium von drei Halbjahren — zur Zeit Dritteljahren — zur Wissenschaftlichen Prüfung zugelassen werden. Eine Prüfung in dem wissenschaftlichen Fache als Grundfach kommt für diese Studierenden nicht in Frage.

Berlin, den 4. Juni 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Rothstein.

An die Herren Vorsitzenden der Wissenschaftlichen Prüfungsämter in Preußen, Danzig, Schwerin, Hamburg, Reichenberg, Wien, Graz, Innsbruck, den Herrn Vorsitzenden des Künstlerischen Prüfungsamts in Berlin, die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) einschl. Außenstelle Schneidemühl, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für höheres Schulwesen), den Herrn Regierungspräsidenten in Kattowitz, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz, den Herrn Direktor der Reichsstelle für Schulwesen in Berlin-Schöneberg, das Akademische Auskunftsamt in Berlin, das Reichsstudentenwerk (Abteilung Beratungsdienst) in Berlin-Charlottenburg. — Abdruck an die Unterrichtsverwaltungen der Länder Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen, Thüringen mit dem Ersuchen um Mitteilung an die Wissenschaftlichen Prüfungsämter. — E VII a 562 Va.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 322.)

343. Prüfung vor dem Künstlerischen Prüfungsamt.

Die nächste Prüfung vor dem Künstlerischen Prüfungsamt, Abteilung Musik, beginnt am 25. Februar 1941. Meldungen zur Prüfung sind bis spätestens 5. Januar 1941 an den Vorsitzenden des Künstlerischen Prüfungsamtes in Berlin-Charlottenburg 5, Luisenplatz, Schloß, einzureichen. An Stelle der Hausarbeit ist eine Klausur zu fertigen. Die Prüfungsgebühren betragen 40 RM.

Berlin, den 5. Juni 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Rothstein.

Bekanntmachung. — E VII a 617/40.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 323.)

b) Für Preußen

344. Aufsicht über die Werklehrerseminare in Hildesheim und Halle a./S.

Es hat sich als notwendig erwiesen, die preußischen Werklehrerseminare, deren Aufgabe es ist, schon im Amt befindliche Volksschullehrer mit den besonderen Erfordernissen des Werkunterrichts vertraut zu machen, den Regierungspräsidenten zu unterstellen, zu deren Zuständigkeitsbereich die Fortbildung der Lehrer gehört. Wir ordnen daher an, daß die Aufsicht über die Werklehrerseminare in Hildesheim und Halle a./S. mit sofortiger Wirkung auf die örtlich zuständigen Regierungspräsidenten übergeht. Die dort vorhandenen Akten sind diesen alsbald zu übersenden.

Die Regierungspräsidenten in Hildesheim und Merseburg sind mit entsprechender Weisung versehen.

Berlin, den 7. Juni 1940.

Zugleich im Namen des Reichsministers des Innern:
Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Kohlbach.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) in Hannover und Magdeburg. — RMfWEuV. E II b 95 II, E III, Z II a, RMdJ. I 445/40 – 5750.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 323.)

Körperliche Erziehung

Luftfahrt und Luftschutz

a) Für das Reich

345. Zulassung zum Prüfungslager.

Vom Prüfungslager August 1940 an erfolgen Zulassungen der Turnstudenten (-studentinnen) aller Art zur Prüfung nur noch, wenn die Nachweise über die Erfüllung der Bedingungen des Reichssportabzeichens und des Grundscheines der DLRG. bereits vor Eintritt in das Prüfungslager erbracht sind.

Berlin, den 22. Mai 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Krümmel.

An die Herren Direktoren der deutschen Hochschulinstitute für Leibesübungen, die preußischen Dienststellen der Wissenschaftsverwaltung, die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen außer Preußen und den Herrn Reichsstatthalter in Hamburg, die Reichsdienststellen der Wissenschaftsverwaltung, den Reichsverband deutscher Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer e. V. in Berlin W 15, Joachimsthaler Straße 10, und das Prüfungsamt für Lehrer und Lehrerinnen der körperlichen Erziehung. — K I 8132/23. 4. 40 (7).

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 323.)

346. Beamten- und besoldungsrechtliche Stellung der Studienassessoren (-assessorinnen) an den Hochschulinstituten für Leibesübungen.

Lehrkräfte und Sportärzte an den Hochschulinstituten für Leibesübungen, die die Voraussetzungen des § 2 der Reichsassistentenordnung erfüllen, sind zu Assistenten (Assistentinnen) zu ernennen. Wegen des hierfür maßgeblichen Verfahrens verweise ich auf meinen Runderlaß vom 1. Januar 1940 — WA 3090 K (a) —, der hiermit auch für die Assistenten (Assistentinnen) an den Hochschulinstituten für Leibesübungen in Kraft tritt. Der zu Ziffer 7 Absatz 2 dieses Erlasses gemachte Vorbehalt bleibt bis auf weiteres bestehen.

Soweit Lehrkräfte und Sportärzte bereits im Beamtenverhältnis stehen, sind sie in eine unbesetzte Assistentenstelle einzuweisen; sie führen in diesem Fall die Amtsbezeichnung wissenschaftlicher Assistent (wissenschaftliche Assistentin), was ihnen gleichzeitig schriftlich zu eröffnen ist. Im übrigen gilt auch für sie mein Runderlaß vom 1. Januar 1940 — W A 3090 K (a) —.

Hinsichtlich der Anrechnungsfähigkeit der an einer Höheren Schule verbrachten Dienstzeit auf das Diätendienstalter wird anerkannt, daß es sich um eine Dienstzeit im Sinne der Nr. 16 (1) der Besoldungsvorschriften handelt. Nr. 82 der Besoldungsvorschriften findet keine Anwendung.

Ebenso ist Vorsorge getroffen, daß die Assistenten (Assistentinnen) unter denselben Voraussetzungen zum Studienrat (Studienrätin) ernannt werden, als wenn sie im höheren Schuldienst geblieben wären.

Die nach vorstehendem erforderlich werdenden Veränderungen sind nach meinem Runderlaß vom 28. März 1940 — K I 8005/1. 4. 40 (2) K II — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 215) in dem zum 1. Juli 1940 fälligen Änderungsbericht zu berücksichtigen.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Zusatz für Preußen:

Soweit an Ihrem Institut Oberassistentenstellen vorhanden sind, ersuche ich um Prüfung, ob die Voraussetzungen für ihre Besetzung mit einem Oberassistenten gegeben sind, und um Bericht.

Berlin, den 7. Juni 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Krümmel.

An die preußischen Dienststellen der Wissenschaftsverwaltung, die Reichsdienststellen der Wissenschaftsverwaltung, die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen) und die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg. — Abschrift zur Kenntnis und Beachtung an den Herrn Reichskommissar für das Saarland und die nachgeordneten Behörden der Preußischen Schulverwaltung (Höhere Schulen). — K I 8115/19. 4. 40 (12) W A, E III, Z II a.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 323.)

b) Für Preußen

347. Bereitstellung von Mitteln für die Kreissportlehrer im Rechnungsjahre 1940.

Für den Einsatz der Kreissportlehrer im Rechnungsjahre 1940 gelten die bisherigen Bestimmungen. Wegen der Zahlung der Dienstaufwandentschädigungen verweise ich noch-

mals auf meinen Runderlaß vom 1. Dezember 1939 — K II 9030/27. 10. 39 (250) Z II a —.

Wie im Vorjahre ermächtige ich Sie daher, auch für das laufende Rechnungsjahr

1. im Falle der vollen Befreiung eines Volks- oder Mittelschullehrers vom Unterricht seine Dienstbezüge als Lehrer und im Falle der stundenweisen Befreiung die durch die Vertretung erwachsenden Kosten,
2. die für jeden eingesetzten Kreissportlehrer anzuweisende Dienstaufwandentschädigung von monatlich 10 RM und
3. alle sonstigen durch den Einsatz der Kreissportlehrer entstehenden Ausgaben bis zu einem Jahreshöchstbetrag von .... RM, in Worten: .... Reichsmark,

durch die dortige Regierungshauptkasse zu zahlen und die gezahlten Beträge in der Rechnung meiner Verwaltung für das Rechnungsjahr 1940 bei Kap. 199 Tit. 72 als Mehrausgabe nachzuweisen.

Die Höhe der gemäß Ziffer 1 und 2 dieses Erlasses geleisteten Mehrausgabe ist mir vierteljährlich, und zwar bis zum 1. August und 1. November 1940, 1. Februar und 15. April 1941, nach folgendem Muster anzuzeigen:

„Durch den Einsatz der Kreissportlehrer sind im I. – II. – III. – IV. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1940 folgende persönliche Kosten bei Kap. 199 Tit. 72 als Mehrausgabe zur Zahlung angewiesen worden:

Dienstbezüge bzw. Vertretungskosten . . .. RM
Dienstaufwandentschädigungen . . . . RM

insgesamt . . . . RM.

Die Beträge stimmen mit den Buchungen der Regierungshauptkasse überein."

Aus dem zu Ziffer 3 vorstehend bereitgestellten Betrage sind alle sächlichen und etwaigen sonstigen Ausgaben der Kreissportlehrer zu decken (vgl. hierzu Absatz 2 meines Runderlasses vom 24. April 1939 — K II 9030/13. 4. (177) E II a, E II b, E II e —). Der Betrag ist nach den tatsächlichen Bedürfnissen auf die einzelnen Kreissportlehrer zu verteilen. Hierbei ist für jeden Schulaufsichtsbezirk, der von einem Kreissportlehrer verwaltet bzw. mitverwaltet wird, durchschnittlich ein Jahresbetrag von 600 RM in Aussicht zu nehmen. Die Zuteilung im einzelnen überlasse ich Ihrer Entscheidung. Im Bedarfsfalle sind unter entsprechender Begründung weitere Mittel bei mir anzufordern.

Zum 1. Dezember 1940 ist mir anzuzeigen, ob und gegebenenfalls welcher Betrag von diesen bereitgestellten Mitteln bis zum Schluß des laufenden Rechnungsjahres dem Verwendungszwecke entsprechend nicht verbraucht werden kann. Einen derartigen Betrag, der weder als Restbetrag buchmäßig nachgewiesen noch zur nachträglichen Verwendung im Rechnungsjahr 1941 zur Verfügung gestellt werden kann, werde ich zum Zentralfonds zurückziehen und auf besonderen Antrag Bezirken mit größerem Bedarf ergänzend zur Verfügung stellen.

Berlin, den 30. Mai 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Krümmel.

An die Herren Regierungspräsidenten (Schulabteilung) mit Ausnahme von Berlin, Kattowitz und Zichenau. — K II 9030/24. 5. 40 (295) E II a, E II b, E II e, Z III.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 323.)

Inhaltsnachweis nach dem Datum der Verfügungen

Für das Reich

Für Preußen